Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

März

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. IX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 8. März 1913.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend.
Berichtigung.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 24. Februar 1913.)

Den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Ausführung von Artikel 12 Absatz VI des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs in Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431), haben Wir auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die in Baden zu vollziehenden Freiheitsstrafen werden in den für die einzelnen Arten von Freiheitsstrafen bestehenden Anstalten: Amtsgefängnissen, Kreisgefängnissen, Zentralstrafanstalten (Landesgefängnissen und Zuchthäusern für Männer und Frauen) und dem Festungshaftgefängnis nach Anordnung des Justizministeriums vollzogen.

Von den Bürgermeisterämtern erkannte Haftstrafen sind in den Gemeindehaftlokalen zu vollziehen. In besonderen Fällen kann aber das Justizministerium den Vollzug in Amtsgefängnissen unter näher festzusetzenden Bedingungen gestatten.

§ 2.

Bei Herstellung neuer Einzelzellen wird in der Regel ein Luftraum von zweiundzwanzig Kubikmetern und für die Fenster eine Lichtfläche von einem Quadratmeter als Mindestmaß angenommen; für Zellen, die zum Aufenthalt nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit oder zur

Aufnahme nicht arbeitender Gefangener mit einer Strafzeit von höchstens zwei Wochen bestimmt sind, beträgt das Mindestmaß des Luftraums elf Kubikmeter, das Mindestmaß der Lichtfläche ein halbes Quadratmeter. Jedes Zellenfenster wird so eingerichtet, daß es in der Regel ganz, mindestens aber zur Hälfte geöffnet werden kann.

Räume, welche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte bei Tag und bei Nacht dienen, werden in der Regel nicht stärker belegt, als daß auf jede darin untergebrachte Person ein Luftraum von sechzehn Kubikmetern entfällt. In gemeinschaftlichen Schlafräumen beträgt in der Regel der auf die Person entfallende Luftraum nicht weniger als zehn, in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen nicht weniger als acht Kubikmeter.

§ 3.

Während des Strafvollzugs ist mit Strenge, Gerechtigkeit und Menschlichkeit, sowie ohne willkürliche Bevorzugung, unter Berücksichtigung der Eigenart der Sträflinge darauf hinzuarbeiten, daß mit der Zufügung des gesetzlichen Strafübels und der Aufrechterhaltung der Ordnung und Zucht sittliche Besserung, Erhaltung der Gesundheit und Fortbildung der Sträflinge verbunden ist. Daneben ist bei jugendlichen Gefangenen der Erziehungszweck zu berücksichtigen.

Eine strengere Behandlung der Züchtlinge und öfters vorbestrafter Gefängnis- und Haftgefangener hinsichtlich der Arbeitsleistungen, Arbeitsbelohnungen, Vergünstigungen und Disziplinarstrafen ist nicht ausgeschlossen.

Der Schutzfürsorge für zu Entlassende ist volle Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 4.

Die Kreis- und Amtsgefängnisse sowie das Gefängnis für Festungshaft sind den betreffenden Amtsgerichten, am Sitz einer Zentralstrafanstalt jedoch dieser unterstellt.

Die Zentralstrafanstalten unterstehen Direktoren. An jeder solcher Anstalt besteht ferner ein Aufsichtsrat, der sich dauernd über die Behandlung und Beköstigung der Gefangenen verlässigt und die ihm vom Justizministerium sonst noch übertragenen Geschäfte erledigt. Er besteht aus dem Direktor, Verwalter, Arzt, den Anstaltsgeistlichen und dem dienstältesten Anstaltslehrer, aus zwei bis fünf vom Justizministerium ernannten Ortseinwohnern, die nicht im aktiven Staatsdienst stehen, und einem Vorsitzenden, den das Justizministerium aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Beamten ernennt. Andere Anstaltsbeamte können mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 5.

Die obere Aufsicht über den Vollzug der Freiheitsstrafen und die obere Leitung der Zentralstrafanstalten, der Kreis- und Amtsgefängnisse und des Gefängnisses für Festungshaft steht dem Justizministerium zu. Dasselbe hat auf Grund dieser Verordnung die erforderlichen Instruktionen für die Aufsichtsräte, Dienstweisungen für die Beamten und Bediensteten der Strafanstalten und Hausordnungen für die letzteren zu erlassen, sowie auch die An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stellung und Entlassung der nicht landesherrlich angestellten Gefängnisbeamten zu beschließen. Es entscheidet ferner nach Maßgabe des § 25 des Reichsstrafgesetzbuches über die vorläufige Entlassung Strafgefangener und ist ermächtigt:

1. den Vollzug von gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen bis zur Dauer von einem Jahr aufzuschieben oder zu unterbrechen;
2. Strafurlaub von unbestimmter Dauer nach Verbüßung von Dreivierteln der Strafzeit bei Gefängnisstrafen, welche nicht über ein Jahr betragen, zu erteilen;
3. den Strafvollzug an Gefangenen, die straferstehungsunfähig geworden sind, bis zur Wiedererlangung der Straferstehungsfähigkeit auszusetzen;
4. den Strafvollzugsbehörden die Befugnis einzuräumen, unter der Voraussetzung des § 488 der Strafprozeßordnung den Vollzug der Freiheitsstrafen bis zur Dauer von sechs Monaten aufzuschieben und innerhalb der ersten Woche nach Rechtskraft des Urteils den begonnenen Strafvollzug auf die gleiche Dauer zu unterbrechen;
5. den Zuchthaus- und Gefängnisvorständen die Befugnis einzuräumen, Schwangere bis zu sechs Wochen nach der Niederkunft, sowie andere Gefangene im Zustand tödlicher Erkrankung oder zu unaufschieblichen Operationen oder zum Besuch tödlich erkrankter Angehöriger oder zu Leichenbegängnissen solcher vorübergehend zu beurlauben.

§ 6.

Weibliche Gefangene werden in der Regel in besonderen Anstalten (Abteilungen) untergebracht. Sofern dies ausnahmsweise nicht tunlich ist, werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen zu verhüten.

Zur Bewachung der weiblichen Gefangenen werden in den größeren Gefängnissen ausschließlich, in den kleineren soweit tunlich, weibliche Bedienstete verwendet.

§ 7.

Strafgefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von erwachsenen Gefangenen derart getrennt, daß jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen ist. Wenn irgend tunlich, ist auch das Zusammenlegen mehrerer Jugendlicher zu vermeiden. Zur Verbüßung von Strafen, deren Dauer einen Monat übersteigt, werden sie regelmäßig, bei geringeren Strafen soweit irgend tunlich, in besonderen Abteilungen untergebracht. Sie können darin bis zum vollendeten 20. Lebensjahre und, falls der dann noch zu verbüßende Strafrest die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüßung dieses Strafrestes behalten werden.

§ 8.

Als Ersatz für die Kosten des Strafvollzugs haben die Gefangenen die durch besondere Verordnung des Justizministeriums festgesetzten Beträge zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Verwahrung.

§ 9.

Die Vollstreckung von Zuchthausstrafen erfolgt während der drei ersten Jahre regelmäßig in Einzelhaft gemäß Artikel 12 II des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogtum Baden betreffend, in Verbindung mit § 22 des Reichsstrafgesetzbuches.

Nach Erstehung von drei Jahren Einzelhaft bedarf es zur Fortsetzung derselben der Zustimmung des Gefangenen, welche für den Rest der Strafe abgegeben werden kann, mindestens aber für die Dauer eines Jahres erfolgen muß.

§ 10.

Bei Vollstreckung von Gefängnisstrafen finden die Bestimmungen des Artikels 12 II des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogtum Baden betreffend, entsprechende Anwendung, soweit es der Raum in den Gefängnissen gestattet. Auch bei Haftstrafen werden die Gefangenen in der Regel getrennt verwahrt. Bei Zellenmangel soll die Einzelhaft vorzugsweise Anwendung finden:

1. für das erste Strafjahr,
2. bei Gefangenen, die das 25. Jahr noch nicht vollendet haben,
3. für Gefangene, die Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüßt haben.

Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ohne Genehmigung des Justizministeriums nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten.

§ 11.

Einzelhaft ist bei Personen, welche nach ihrem körperlichen oder geistigen Zustand als nicht dafür geeignet erscheinen, ausgeschlossen.

§ 12.

Die Einzelhaft besteht in der Absonderung des Gefangenen in seiner Zelle bei Tag und Nacht. Während der Zeit des Spaziergangs, Gottesdienstes und Schulunterrichts sowie etwaiger sonstiger ihm gestatteter Verrichtungen außerhalb der Zelle kann von der Absonderung abgesehen werden.

§ 13.

Jeder in Einzelhaft befindliche Gefangene wird vom Aufsichtspersonal täglich mindestens viermal und von dem Gefängnisvorstand oder seinem Stellvertreter und vom Arzt monatlich mindestens einmal besucht. Die Gefangenen der Zentralstrafanstalten erhalten überdies die in den Hausordnungen vorgeschriebenen Besuche der Geistlichen und Lehrer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 14.

Die in Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen sollen während der Nacht und Essenszeit sowie an Sonn- und Feiertagen, wenn irgend möglich, in Einzelzellen verwahrt werden; eine Absonderung derselben in der Kirche, Schule und im Spazierhof ist nicht ausgeschlossen. Während der Gemeinschaft ist Stillschweigen zu beobachten.

Die Einteilung in Gruppen erfolgt mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften. Hierbei werden Gefangene, welche einfache, das sind nicht auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Reichsstrafgesetzbuchs erkannte, Haftstrafen verbüßen und Gefängnissträflinge, soweit diese Gefangenen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und zuvor weder eine Zuchthausstrafe, noch eine zwei Wochen übersteigende Gefängnisstrafe oder wiederholt Gefängnisstrafe, noch geschärfte Haftstrafe verbüßt haben, nach Möglichkeit von Gefangenen anderer Art abgesondert.

§ 15.

Die Festungshaftgefangenen werden getrennt von einander verwahrt, soweit nicht der leidende Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nötig macht. Es kann ihnen jedoch von der Aufsichtsbehörde freie Bewegung innerhalb der verschlossenen Räume der Anstalt, gegenseitiger Besuch und gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten gestattet werden.

III. Beschäftigung.

§ 16.

Den Insassen des Zuchthauses wird an Werktagen eine der daselbst eingeführten Arbeiten, den Gefängnissträflingen der Landes-, Kreis- und Amtsgefängnisse und den auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Reichsstrafgesetzbuches Verurteilten eine ihren Verhältnissen (Bildungsgrad und Berufsverhältnissen) entsprechende an dem betreffenden Gefängnis eingeführte Arbeit zugeteilt. Den Festungshaftgefangenen und Haftgefangenen wird jede Beschäftigung gestattet, welche mit dem Strafzweck, der Sicherheit und Ordnung vereinbar ist. Sie werden zur Arbeit nicht angehalten, jedoch wird den Haftgefangenen auf Verlangen Arbeit zugewiesen.

Bei der Auswahl der Arbeiten ist auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und die Erleichterung des späteren Fortkommens Rücksicht zu nehmen.

Bei jugendlichen Gefangenen wird außerdem besonderes Gewicht auf die erzieherischen Eigenschaften der Arbeit gelegt.

Ausnahmsweise wird Gefängnissträflingen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben, gestattet, sich selbst zu beschäftigen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung im Gefängnis nicht notleidet. Die Selbstbeschäftigung unterliegt der Aufsicht des Gefängnisvorstandes; die Erlaubnis hierzu erteilt, soweit nicht in den Hausordnungen anderes bestimmt ist, das Justizministerium. Im Bewilligungsfall hat der Gefängnisgefangene für jeden Werktag eine vom Justizministerium festzusetzende Entschädigung zu zahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 17.

Die tägliche Arbeitszeit darf bei Zuchthaussträflingen nicht mehr als zwölf Stunden, für Gefängnis- und Haftsträflinge nicht mehr als elf Stunden betragen.

Für Jugendliche soll sie eine Stunde weniger als für Erwachsene betragen, auch kann sie bei Gefängnissträflingen nach den Bestimmungen der Hausordnung um eine Stunde ermäßigt werden.

§ 18.

Jedem eingearbeiteten Gefangenen, der arbeitspflichtig ist oder sich der Arbeit angeschlossen hat, wird ein tägliches Arbeitsmaß aufgegeben, welches unter Zugrundelegung der mittleren Leistung eines gesunden Arbeiters von dem Gefängnisvorstand unter Berücksichtigung der Individualität des Gefangenen bestimmt wird. Die Vollendung des Tagespensums befreit nicht vom Fortarbeiten während der ganzen Arbeitszeit.

§ 19.

Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fällt der Staatskasse zu. Für jedes volle Tagespensum erhält der Gefangene unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Ertrages der Arbeit und seines Fleißes nebst sonstiger Führung eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben, die bei etwaigem Überpensum entsprechend erhöht wird. Die Belohnung beträgt für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 20 ₰, für Gefängnis- und Haftsträflinge nicht mehr als 30 ₰ für den Arbeitstag. Höhere Beträge werden nur unter besonderen Verhältnissen gutgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf die Belohnung besteht selbst nach der Abrechnung nicht, und ist daher ein gerichtlicher Zugriff auf die ausstehende Arbeitsbelohnung (Arbeitsguthaben) gänzlich ausgeschlossen. Auch nach der Auszahlung wird für die Dauer von sechs Monaten ein Zugriff für die Zahlung von Untersuchungs- oder Straferstehungskosten oder von Sporteln und Gebühren in Strafvollzugs- und Begnadigungssachen auf Gelder, welche nachweislich aus Arbeitsbelohnungen herrühren, seitens der badischen Finanzbehörden nicht begehrt oder bewirkt werden.

Der Gefangene kann während der Einsperrung mit Genehmigung des Gefängnisvorstandes über dieses Guthaben, in der Regel aber nur bis zur Hälfte, verfügen.

Das unausgezahlte Guthaben Verstorbener fällt der Zentralkasse für Schutzwesen zu, falls der Gefangene ohne anderweitige Verfügung getroffen zu haben, während der Strafhaft stirbt.

Abgesehen von den Arbeitsguthaben können einzelnen Gefangenen besondere Belohnungen zugewendet werden, die tunlichst aus dem Zinsenerträgnis der angelegten Arbeitsguthaben der Gefangenen zu bestreiten sind.

§ 20.

Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, daß die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Die Vermietung Gefangener an Arbeitgeber ist durchaus ausgeschlossen. Eine Unterbietung der freien Arbeit darf nicht stattfinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Beköstigung.

§ 21.

Die Art der Beköstigung wird vom Justizministerium, gegebenenfalls nach Anhörung der obersten Medizinalbehörde so festgesetzt, daß die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. Sie kann mit Rücksicht auf die von den Gefangenen zu leistende Arbeit oder die Dauer der Inhaftierung verschieden sein.

Auf Abwechselung in der Nahrung ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken an Zuchthaus- und Gefängnisgefangene findet nicht statt. Den in Festungshaft oder einfacher Haft befindlichen Personen kann von der Aufsichtsbehörde gestattet werden, gegen besondere Vergütung bessere Kost, sowie in mäßigen Quantitäten auch geistige Getränke zu beziehen. Den Gefängnisgefangenen und Zuchthausgefangenen ist die Selbstbeköstigung nicht gestattet.

§ 22.

Die Kost und das Getränke für kranke Gefangene bemißt sich nach den Vorschriften des Arztes im Rahmen der hierfür geltenden Kostordnung.

V. Kleidung.

§ 23.

Die Gefangenen der Zentralstrafanstalten und Kreisgefängnisse haben im allgemeinen eine vom Justizministerium festzusetzende gleichförmige Kleidung zu tragen, welche neben der Leib- und Bettwäsche von der Anstalt geliefert wird.

Die Kleidung der Gefängnis- und Zuchthausgefangenen muß verschieden sein.

Unter welchen Voraussetzungen Gefängnissträflingen dieser Anstalten, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, der Gebrauch eigener Kleidung und Leib- und Bettwäsche gestattet wird, bestimmt die Hausordnung.

Die in Amtsgefängnissen verwahrten Strafgefangenen haben ihre eigene Kleidung und Leibwäsche zu tragen. Aus den Gefängnisbeständen werden Kleider nur an solche Gefangene abgegeben, die dieselben nicht stellen können, sowie in den in der Hausordnung näher bestimmten Fällen.

Die Bettwäsche wird allgemein gestellt, jedoch können Gefängnisgefangene Bettwäsche und Haftgefangene überdies eigene Bettung auf ihre Kosten sich beschaffen, wenn die Stücke ausreichend, ordentlich und schicklich sind.

Festungshaftgefangene erhalten aus den Gefängnisbeständen Kleidung und Wäsche nur, sofern sie unvermögend sind. Die Benützung eigener Bettung ist ihnen gestattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 24.

Den männlichen Zuchthaussträflingen wird das Haar kurz geschoren und der Bart abnommen.

VI. Bewegung im Freien.

§ 25.

Den Gefangenen wird täglich in der Regel mindestens eine halbe Stunde lang Bewegung im Freien innerhalb des Gefängnishofes gestattet.

Gefangenen, welche Festungshaft verbüßen, kann gestattet werden, außerhalb des Gefängnisses unter Aufsicht spazieren zu gehen. Die zur Bewegung im Freien gestattete Zeit soll nicht auf mehr als fünf Stunden täglich bemessen werden.

VII. Krankheitsfälle.

§ 26.

Die Behandlung erkrankter Gefangener findet in der Regel innerhalb des Gefängnisses statt. Nur sofern es der Zustand des Erkrankten erfordert, wird dessen Unterbringung in eine Heilanstalt vom Justizministerium verfügt.

Auf erkrankte Gefangene finden die Grundsätze über Trennung der Gefangenen mit Ausnahme des Gebotes der Trennung nach Geschlechtern regelmäßig keine Anwendung.

VIII. Seelsorge.

§ 27.

Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt.

In den Zentralstrafanstalten wird an jedem Sonn- und Feiertag für die Angehörigen jeder der beiden christlichen Konfessionen ein Gottesdienst abgehalten; ebenso an israelitischen Festtagen für die Israeliten, sofern eine entsprechende Anzahl solcher in der Anstalt sich befindet.

Auch in den kleineren Gefängnissen wird auf die Seelsorge nach Möglichkeit Bedacht genommen.

Am Gottesdienst und an den Andachtsübungen nehmen alle Gefangenen teil, welche nicht ausnahmsweise davon entbunden sind; zur Teilnahme an den kirchlichen Heilsmitteln wird aber kein Gefangener gezwungen

Gegenüber Festungshaftgefangenen findet ein Zwang zur Teilnahme am Gottesdienst nicht statt, jedoch erhalten sie auf Verlangen geistlichen Zuspruch und dürfen den öffentlichen Gottesdienst unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften besuchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IX. Unterricht.

§ 28.

In den Zentralstrafanstalten erhalten die erwachsenen Gefangenen mit Strafen von mehr als drei Monaten, soweit sie dessen noch bedürfen, die jugendlichen Gefangenen unter allen Umständen Unterricht in den Gegenständen, die in den Volksschulen gelehrt werden, und letztere, wenn irgend tunlich, überdies Handfertigkeitsunterricht.

Die Schulpflicht dauert mindestens bis zum 30. Lebensjahr, jedoch können auch nicht mehr schulpflichtige Gefangene zum Unterricht eingeteilt oder auf Antrag zugelassen werden. Die Zahl der Schulstunden und den Lehrplan bestimmt das Justizministerium für die einzelnen Anstalten.

Außerdem erhalten die Gefangenen der beiden christlichen Konfessionen Religionsunterricht und Unterricht im Kirchengesang.

X. Bücher und Schriften.

§ 29.

Die Gefangenen sämtlicher Gefängnisse erhalten außer den Schulbüchern Bücher religiösen, belehrenden und unterhaltenden Inhalts aus den Gefängnisbibliotheken. In wie weit sie daneben eigene Bücher benützen dürfen, bestimmen die Hausordnungen.

Gesetzbücher sind rechtsunkundigen Gefangenen nicht zuzustellen.

Festungsgefangene können sich auch anderweit Bücher und Schriften verschaffen; doch unterliegt die Auswahl der Aufsicht des Vorstandes.

XI. Besuche.

§ 30.

Alle Gefangenen können Besuche nach den Bestimmungen der Dienst- und Hausordnungen erhalten und zwar werden solche von Angehörigen bei Zuchthausstrafen mindestens alle drei Monate, bei Gefängnisstrafen in der Regel alle Monat zugelassen; bei Festungshaft- und Amtsgefängnissträflingen können sie auch in kürzeren Zwischenräumen gestattet werden.

Besuche von Personen, die nicht bei der Anstalt oder einer Aufsichtsbehörde angestellt noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuch eines Gefangenen ermächtigt sind, kann dieser zurückweisen.

Die Besuche von Zuchthausgefangenen finden stets, die der Gefängnis- und Haftgefangenen in der Regel unter Aufsicht statt.

Nichterwachsene sind nur unter besonderen Umständen zuzulassen.

Eine verschiedene Behandlung Vorbestrafter und anderer Gefangener hinsichtlich der Häufigkeit der Besuche ist zulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

XII. Schriftlicher Verkehr.

§ 31.

Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Festungshaftgefangene werden dabei nur insoweit eingeschränkt, als Mißbräuche zu befürchten sind.

Eingaben an Gerichte, Staatsanwaltschaften und an die Aufsichtsbehörde werden nicht zurückgehalten. Eingaben an andere Behörden werden zurückgehalten, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind, oder wenn deren Beförderung mit den Interessen des Strafvollzugs unvereinbar ist.

Schriften Geisteskranker und als solche zu erachtender Querulanten sind im Einverständnis mit dem Arzt vom Gefängnisvorstand zu den Akten zu nehmen.

Wird ein für einen Gefangenen eingegangenes oder an ihn gerichtetes Schriftstück nicht befördert, so ist ihm hiervon unter Angabe des Grundes Mitteilung zu machen. Bei Geisteskranken kann jedoch auf Antrag des Arztes hiervon Umgang genommen werden.

Die Zeitabschnitte, in denen die Gefangenen Briefe erhalten und schreiben dürfen, bestimmen die Dienst- und Hausordnungen. Das Gleiche gilt hinsichtlich Gnadengesuche an den Landesherrn und bei offensichtlichem Mißbrauch des schriftlichen Verkehrs. Eine verschiedene Behandlung Vorbestrafter gegenüber anderen Gefangenen ist zulässig.

XIII. Disziplin.

§ 32.

Gefangene, welche sich in der Anstalt durch gutes Betragen und Fleiß auszeichnen, können besondere Belohnungen und Vergünstigungen nach Maßgabe der Dienst- und Hausordnungen erhalten. Die Voraussetzungen für Vorbestrafte können strenger sein als für andere Gefangene.

§ 33.

Von Strafgefangenen verübte Übertretungen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, der Hausordnungen oder der sonstigen ihnen eröffneten Vorschriften werden, unter Berücksichtigung ihres Vorlebens, ihrer Gesamtführung und ihres Gesundheitszustandes, mit Disziplinarstrafen nach Maßgabe von Artikel 12 V des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI), den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches betreffend, geahndet.

Gegen Gefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen. Ihnen gegenüber werden neben den Disziplinarmitteln die in Volksschulen gegen Personen gleichen Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht.

Gegen Festungshaftgefangene werden als Disziplinarstrafen in Anwendung gebracht: Verwarnung, Entziehung oder Beschränkung der zulässigen Vergünstigungen und einsame Einsperrung bis zur Dauer von einem Monat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 34.

Die Disziplinarstrafen werden vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Gefangenen verhängt und in der Regel sofort vollstreckt.

Bei Zuerkennung einer Strafe, die auf die Gesundheit von Einfluß sein kann, wird dem Arzt rechtzeitig Mitteilung gemacht, damit dieser Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Vorstande geltend machen kann.

§ 35.

Zur augenblicklichen Bewältigung tätlichen Widerstands sowie zur Sicherung werden, sofern andere Mittel nicht ausreichen, gegenüber Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftgefangenen die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet.

XIV. Beschwerden.

§ 36.

Beschwerden über die Art der Strafvollstreckung und Verhängung von Disziplinarstrafen werden, soweit nicht die Bestimmungen des § 490 der Strafprozeßordnung Platz greifen, in den Kreis- und Amtsgefängnissen und dem Gefängnis für die Festungshaftgefangenen vom Justizministerium, in den Zentralstrafanstalten von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, vorbehaltlich weiterer Beschwerde an das Justizministerium, entschieden.

XV. Revisionen.

§ 37.

Die Zentralstrafanstalten werden jährlich in der Regel zweimal, die anderen Gefängnisse soweit tunlich alle zwei Jahre durch einen Beauftragten des Justizministeriums besichtigt.

XVI. Aufhebungsbestimmung.

§ 38.

Die landesherrliche Verordnung vom 30. Dezember 1890, den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend, ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. Februar 1913.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berichtigung.

In Muster 1 zur Verordnung vom 31. Dezember 1912, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1912 Seite 514 — muß es in der „Zusammenstellung" heißen

Klasse 2:	80	Betriebe	mit zusammen	8 000	Arbeitstagen,
„ 7:	10	„	„ „	8 000	„ ,
Im ganzen also	609	„	„ „	138 550	„

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. X.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 11. März 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Tierärzte betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Februar 1913.)

Die Prüfung der Tierärzte betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1912, betreffend die Prüfungsordnung für Tierärzte (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 3. Januar 1913 Nr. 1), zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 10. Februar 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Jäger.

Bekanntmachung

betreffend die Prüfungsordnung für Tierärzte, vom 24. Dezember 1912.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehende Prüfungsordnung für Tierärzte beschlossen.

Berlin, den 24. Dezember 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Prüfungsordnung für Tierärzte.

A. Approbationsbehörden.

§ 1.

Zur Erteilung der Approbation als Tierarzt für das Reichsgebiet sind die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere tierärztliche Hochschulen oder eine oder mehrere

Universitäten mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen und des Großherzogtums Hessen.

B. Nachweis der Befähigung.

§ 2.

(1) Die Approbation als Tierarzt erhält, wer die tierärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

(2) Der tierärztlichen Prüfung hat die Ablegung der tierärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen und die Erteilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem die Zulassung zu den Prüfungen oder die Erteilung der Approbation nachgesucht wird; sie ist bindend für alle anderen Zentralbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Tierärztliche Vorprüfung.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

(1) Die tierärztliche Vorprüfung ist vor der Prüfungskommission derjenigen Hochschule (Universität) abzulegen, an welcher der Studierende dem veterinärmedizinischen Studium obliegt. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

(2) Die Prüfungskommission besteht bei den tierärztlichen Hochschulen aus den Lehrern der Prüfungsfächer (§ 6 Absatz 2) und aus dem Rektor (Direktor) der Hochschule, in dessen Behinderung seinem Stellvertreter, als Vorsitzendem. Sind mehrere Lehrer für ein Prüfungsfach an einer Hochschule vorhanden, so bestimmt für dieses Fach die vorgesetzte Zentralbehörde nach Anhörung des Lehrerkollegiums, wer von ihnen Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Zentralbehörde regelt auch im Falle des Fehlens einer Lehrkraft für ein Prüfungsfach die Vertretung.

(3) Bei den Universitäten wird die Prüfungskommission für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis zum 30. September dauert, von der vorgesetzten Zentralbehörde nach Anhörung der veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung) berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung), die Mitglieder den Universitätslehrern der Prüfungsfächer (§ 6 Absatz 2) zu entnehmen.

§ 4.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung befolgt werden, nimmt die Zulassungsgesuche entgegen, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, stellt die Gesamtergebnisse der Prüfung fest, führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen der Prüfungskommission und hat die ihm in dieser Prüfungsordnung sonst noch überwiesenen Befugnisse und Pflichten. Unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs berichtet er der vorgesetzten Zentralbehörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 5.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände, die Tage und das allgemeine Ergebnis der Prüfung sowie die Urteile in den einzelnen Fächern für jeden Prüfling zu vermerken sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und nach den hierüber von der vorgesetzten Zentralbehörde zu erlassenden Bestimmungen aufzubewahren.

§ 6.

(1) Die tierärztliche Vorprüfung ist öffentlich.

(2) Sie besteht aus einem naturwissenschaftlichen und einem anatomisch-physiologischen Abschnitt von denen

a. der naturwissenschaftliche Abschnitt:
Zoologie,
Botanik,
Chemie,
Physik;

b. der anatomisch-physiologische Abschnitt:
Anatomie,
Gewebelehre,
Physiologie

als Prüfungsfächer umfaßt.

(3) Der naturwissenschaftliche Abschnitt muß vor dem anatomisch-physiologischen erledigt werden.

§ 7.

(1) Dem an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richtenden Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung ist das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule beizufügen.

(2) Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 67).

§ 8.

(1) Für die Zulassung zum naturwissenschaftlichen Abschnitt der Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) mindestens drei Halbjahre dem tierärztlichen Studium an tierärztlichen Hochschulen oder mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung versehenen Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen und dabei an einem chemischen Praktikum regelmäßig teilgenommen hat.

(2) Für die Zulassung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt der Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) während eines weiteren Halbjahrs, insgesamt also vier Halbjahre (vergleiche jedoch § 10), dem tierärztlichen Studium an den im Absatz 1 bezeichneten Anstalten obgelegen und an den anatomischen Präparierübungen sowie an dem Kursus in

der Gewebelehre zusammen während zweier Halbjahre, ferner an einem physiologischen Praktikum, das sich auch auf die physiologische Chemie zu erstrecken hat, während eines Halbjahrs regelmäßig teilgenommen hat.

§ 9.

(1) Auf die nach § 8 nachzuweisende Studienzeit ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer tierärztlichen Hochschule oder an einer Universität mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung immatrikuliert war und die Ableistung am Hochschul- oder Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

(2) Ausnahmsweise darf die Studienzeit, die

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) einem dem tierärztlichen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet,
2. an einer ausländischen Universität oder Hochschule zurückgelegt ist,

teilweise oder ganz angerechnet werden. Die Anrechnung soll nach Nr. 1 regelmäßig dann für die Dauer eines halben Jahres erfolgen, wenn während dieser Zeit der Studierende am Universitäts- oder Hochschulorte seiner Militärpflicht genügt hat (vergleiche Absatz 1). Aus besonderen Gründen können auch Ausnahmen von einzelnen der weiteren im § 8 bezeichneten Voraussetzungen gestattet werden (§ 67).

§ 10.

Die erstmalige Meldung zur Vorprüfung kann das Gesuch um Zulassung zu beiden Abschnitten oder nur zum naturwissenschaftlichen Abschnitt enthalten (vergleiche § 20 Absatz 3). Eine erstmalige Meldung zu einzelnen Fächern des naturwissenschaftlichen Abschnitts ist unbeschadet der Ausnahmen nach § 19 unzulässig. Zu dem anatomisch-physiologischen Abschnitt kann die Meldung so zeitig erfolgen, daß mit der Prüfung während der letzten vier Wochen des letzten nachzuweisenden Studienhalbjahrs begonnen werden kann. Alsdann sind bei der Meldung die nach § 8 Absatz 2 erforderlichen Nachweise, soweit sie das letzte Studienhalbjahr betreffen, in vorläufiger Form mit der Bescheinigung, daß die regelmäßige Teilnahme bis zum Tage der Ausstellung stattgefunden hat, beizubringen. Die vollständigen endgültigen Nachweise sind am Schlusse des Halbjahrs nachzureichen. Vor dieser Nachreichung kann der Prüfungsabschnitt nicht als bestanden angesehen werden.

§ 11.

(1) Die in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

(2) Der Nachweis des Studiums im allgemeinen und der Studiendauer wird durch das Anmeldebuch und, soweit das Studium an einer anderen Hochschule oder Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugnis, die sonstigen in §§ 8, 10 erforderten Nachweise werden durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1 auszustellende Zeugnisse geführt. Für die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin werden die Zeugnisse von dem Direktor der Akademie ausgestellt.

b. Naturwissenschaftlicher Abschnitt der Vorprüfung.

§ 12.

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die Prüfungstermine für den naturwissenschaftlichen Abschnitt fest und bestimmt für jeden Termin die Frist, bis zu der die Meldungen der Prüflinge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bei ihm eingereicht werden müssen, wenn der Anspruch auf Berücksichtigung in dem Termin nicht verloren gehen soll. Der Vorsitzende erläßt die Ladungen der Mitglieder der Kommission und der Prüflinge zu den Prüfungsterminen. Jeder Ladung eines Prüflings ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

(2) In der Regel ist in jedem Vierteljahr ein Prüfungstermin anzuberaumen. Im Bedarfsfall ist die Zahl der Termine zu erhöhen.

(3) Wenn angängig, ist die Prüfung in allen Fächern an einem Tage vorzunehmen. In jedem Prüfungsfache soll ein Prüfling etwa 10 bis 15 Minuten geprüft werden.

(4) In der Zoologie hat die Prüfung besonders die Wirbeltiere und die tierischen Schmarotzer, in der Botanik die Futter- und sonstigen landwirtschaftlichen Pflanzen, die Arznei- und Giftpflanzen, in der Physik und Chemie die besonderen Bedürfnisse des Tierarztes zu berücksichtigen.

(5) Bei den einzelnen Prüfungsfächern ist auch darauf zu achten, daß der Prüfling sprachliches Verständnis für die naturwissenschaftlichen Kunstausdrücke besitzt.

§ 13.

(1) Für jedes Fach wird über den Ausfall der Prüfung von dem Prüfenden ein Urteil abgegeben, für das ausschließlich die Bezeichnungen: sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4), schlecht (5) zulässig sind. Wer eines der erstgenannten drei Urteile erhält, hat die Prüfung in dem Fache bestanden.

(2) In Fächern, in denen das Urteil „ungenügend" oder „schlecht" lautet, ist die Prüfung nicht bestanden und muß wiederholt werden. Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann (Wiederholungsfrist), ist vom Prüfenden zu bemessen. Sie muß mindestens vier Wochen betragen und darf nicht über den letzten Prüfungstermin des nächsten für die Prüfung in Betracht kommenden Vierteljahrs hinaus erstreckt werden.

(3) Hat ein Prüfling die Prüfung in mehr als einem Fache zu wiederholen, so werden die für jedes festgesetzten Wiederholungsfristen zusammengerechnet, jedoch darf die Zulassung frühestens zum ersten Prüfungstermin des nächsten und muß spätestens zum letzten Prüfungstermin des zweitnächsten für die Prüfungen in Betracht kommenden Vierteljahrs erfolgen. Die Wiederholungsprüfung hat in allen noch nicht erledigten Fächern an einem Prüfungstermin stattzufinden.

§ 14.

(1) Der Prüfling ist von dem Termin, zu dem er frühestens die Wiederholungsprüfung ablegen kann (Wiederholungstermin), schriftlich in Kenntnis zu setzen. Meldet sich der Kandidat nicht rechtzeitig (§ 12 Absatz 1) zur Wiederholungsprüfung spätestens für den letzten Prüfungstermin desjenigen für die Prüfungen in Betracht kommenden Vierteljahrs, welches dem Wiederholungstermin folgt, oder bleibt er in diesem Termin aus oder erscheint er in ihm nicht rechtzeitig, so ist er unter Androhung der im Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Folgen zu einem der Prüfungstermine des nächsten Vierteljahrs vorzuladen.

(2) Unterzieht sich der Prüfling auch in diesem Termin nicht der Wiederholungsprüfung, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in den noch nicht erledigten Fächern als nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bestanden anzusehen ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 15.

Tritt ein Prüfling im Prüfungstermin nach Beginn der Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in allen noch nicht erledigten Fächern als nicht bestanden anzusehen ist (§ 13 Absatz 2). Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 16.

(1) Hat ein Studierender den naturwissenschaftlichen Abschnitt der Vorprüfung vor der Beendigung unterbrochen, so darf er ihn nur bei der Kommission fortsetzen, bei der er ihn begonnen hat. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

(2) Die Wiederholungsprüfung muß, sofern der Studierende seine Studien an einer anderen tierärztlichen Hochschule oder Universität fortsetzt, vor der Kommission dieser Hochschule oder Universität abgelegt werden. Diese hat die bei der bisherigen Prüfungskommission entstandenen Prüfungsakten einzufordern.

(3) Die auf Grund des § 13, § 14 Absatz 2, § 15 getroffenen Entscheidungen sind für alle Prüfungskommissionen bindend.

§ 17.

(1) Jede zweite Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden oder, wenn dieser selbst prüft, seines Vertreters statt.

(2) Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 18.

(1) Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung sind das Ergebnis und die gemäß § 13 Absatz 2, 3, § 14 Absatz 2, § 15 getroffenen Entscheidungen, soweit nicht der Vorsitzende selbst daran beteiligt ist, diesem von den Prüfenden binnen spätestens drei Tagen mitzuteilen. Verläßt der Studierende vor vollständiger Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Vorprüfung die Hochschule oder Universität, so ist ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

(2) Über den Ausfall des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Vorprüfung ist dem Prüfling eine vorläufige Bescheinigung nach dem beigefügten Muster 2 zu erteilen. Über Wiederholungsprüfungen sind die Bescheinigungen nach dem Muster 3 auszustellen.

(3) Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Vorprüfung erfolgt erst nach Erledigung des anatomisch-physiologischen Abschnitts (§ 31).

§ 19.

(1) Das Bestehen der ärztlichen Vorprüfung kann dem Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung ganz oder teilweise gleichgeachtet werden (§ 67). Das Bestehen der pharmazeutischen Staatsprüfung befreit von der Prüfung in den Fächern Botanik, Chemie und Physik. Wer an einer Universität oder anderen Hochschule des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird im naturwissenschaftlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abschnitt der tierärztlichen Vorprüfung nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

(2) Die Anrechnung einer anderweiten Prüfung an deutschen Universitäten oder Hochschulen in den Fächern des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung auf diese Prüfung kann ausnahmsweise gestattet werden (§ 67).

c. Anatomisch-physiologischer Abschnitt der Vorprüfung.

§ 20.

(1) Der anatomisch-physiologische Abschnitt der Vorprüfung muß, sofern der Studierende nach Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts das Studium an einer anderen tierärztlichen Hochschule oder Universität fortsetzt, vor der Kommission dieser Hochschule oder Universität erledigt werden. Diese hat die bei der bisherigen Prüfungskommission entstandenen Akten einzufordern.

(2) Die an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richtenden Gesuche um Zulassung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt der Vorprüfung müssen sich auf diesen Abschnitt als Ganzes erstrecken und dürfen nicht auf einzelne Fächer beschränkt werden. Abgesehen von den sonst nach § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 2, §§ 10, 11 erforderlichen Nachweisen sind den Gesuchen die Bescheinigungen über das Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts (§ 18 Absatz 2) oder die nach § 19 zulässigen anderweiten Nachweise beizufügen.

(3) Eine Meldung vor vollständiger Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts ist zulässig (vergleiche § 10). Jedoch ist die Vorschrift im § 6 Absatz 3 zu beachten. Die vorläufige Bescheinigung gemäß § 18 Absatz 2 ist alsdann sofort nach der Erteilung nachzureichen.

(4) Die Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt ist spätestens ein Jahr nach Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts einzureichen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß, wenn sich der Prüfling nicht binnen einer weiteren Frist von drei Monaten meldet, die Prüfung in dem naturwissenschaftlichen Abschnitt als nicht abgelegt anzusehen ist. Die dreimonatige Frist läuft vom Tage der alsbald durch den Vorsitzenden zu bewirkenden Behändigung des Beschlusses an den Prüfling. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Zentralbehörde zulässig.

§ 21.

(1) Der Vorsitzende teilt die bei ihm einlaufenden und zur Zulassung geeigneten Meldungen zum anatomisch-physiologischen Abschnitt den für die einzelnen Fächer zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission mit.

(2) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungstermine unter Beachtung der Vorschriften im § 22 und teilen sie dem Vorsitzenden mit, der die Vorladungen an die Prüflinge ergehen läßt.

§ 22.

(1) Die Prüfungen im anatomisch-physiologischen Abschnitt finden während des ganzen Studienhalbjahrs derart statt, daß in dessen Verlauf alle Meldungen, die bis zum 20. April oder 20. Oktober (vergleiche auch § 10) eingereicht werden, erledigt werden müssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Später einlaufende Meldungen gewähren keinen Anspruch auf Erledigung innerhalb des Halbjahrs; doch soll in der Regel in jeder Woche des Studienhalbjahrs eine Prüfung abgehalten werden, solange noch unerledigte Meldungen vorliegen.

(3) Nach Erstattung der Meldung hat sich der Prüfling jederzeit für die Prüfung bereitzuhalten. Jedoch kann er beanspruchen, daß zwischen dem naturwissenschaftlichen und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt eine Frist von zwei Wochen und zwischen den Prüfungen in der Anatomie und in der Physiologie eine Frist von fünf Tagen liegt. Die Prüfung in der Gewebelehre findet im Anschluß an die anatomische oder an die physiologische Prüfung statt.

(4) Leistet der Prüfling, nachdem er sich gemeldet hat, einer Vorladung ohne Einwilligung des Prüfenden keine Folge, so gilt seine Meldung als zurückgezogen.

(5) Die Prüfung soll in der Regel mit sechs und darf nicht mit mehr als acht Prüflingen vorgenommen werden.

(6) Bei den einzelnen Prüfungsfächern des anatomisch-physiologischen Abschnitts ist darauf zu achten, daß der Prüfling sprachliches Verständnis für die tiermedizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§ 23.

(1) Bei der Prüfung in der Anatomie hat der Prüfling

a. den Inhalt einer Körperhöhle ganz oder teilweise zu erläutern und herauszunehmen,

b. ein anatomisches Präparat, in der Regel von einem großen Haustier, unter Aufsicht anzufertigen und zu erläutern,

c. ein Organ, in der Regel von einem großen Haustier, zu erläutern,

d. eine Aufgabe aus der vergleichenden Knochen- oder Eingeweidelehre der Haustiere mündlich zu behandeln.

(2) Die vier Aufgaben sind durch das Los zu bestimmen und sollen in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen erledigt werden.

(3) Bei der Prüfung in der Gewebelehre hat der Prüfling ein histologisches Präparat anzufertigen und zu erklären, auch eine weitere Aufgabe aus der mikroskopischen Anatomie mündlich zu behandeln.

(4) Fragen aus der Entwickelungslehre können mit allen vorbezeichneten Prüfungsaufgaben verknüpft werden.

§ 24.

In der physiologischen Prüfung hat der Prüfling zwei durch das Los zu bestimmende Aufgaben zu behandeln und hierbei den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesamten Physiologie einschließlich der physiologischen Chemie vertraut gemacht hat.

§ 25.

(1) Für Anatomie, Gewebelehre und Physiologie wird über den Ausfall der Prüfung je ein Urteil nach den im § 13 Absatz 1 aufgestellten Grundsätzen abgegeben.

(2) In Fächern, in denen das Urteil „ungenügend" oder „schlecht" lautet, muß die Prüfung wiederholt werden. Der Prüfende kann die Wiederholungsprüfung in der Anatomie oder Physiologie auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einen bestimmten Teil dieser Fächer beschränken. Die Beschränkung ist in die Niederschrift über die Prüfung einzutragen.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann (Wiederholungsfrist), beträgt nach der Bestimmung des Prüfenden für Gewebelehre und für einzelne Teile der Anatomie oder Physiologie einen bis drei Monate, für die ganze anatomische oder physiologische Prüfung drei bis sechs Monate.

(4) Hat der Prüfling in mehr als einem Fache die Prüfung zu wiederholen, so werden die nach Absatz 3 festgesetzten Fristen nicht zusammengerechnet, vielmehr hat sich der Prüfling der Wiederholungsprüfung für jedes einzelne Fach nach Ablauf der dafür bestimmten Wiederholungsfrist zu unterziehen.

§ 26.

(1) Wer sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Wiederholungsfrist zur Wiederholungsprüfung meldet oder den zu dieser Prüfung angesetzten Termin versäumt, ist spätestens nach weiteren drei Monaten in der im § 21 Absatz 2 gedachten Weise unter Androhung der im Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Folgen zur Wiederholungsprüfung vorzuladen.

(2) Unterzieht sich der Prüfling auch dann nicht der Wiederholungsprüfung, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Wiederholung als nicht bestanden anzusehen ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 27.

Tritt der Prüfling, nachdem er den anatomisch-physiologischen Abschnitt begonnen hat, von der Fortsetzung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in allen noch nicht erledigten Fächern dieses Abschnitts als nicht bestanden anzusehen ist (§ 25 Absatz 2). Gegen den Beschluß ist binnen 2 Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 28.

(1) Auf eine Unterbrechung des anatomisch-physiologischen Abschnitts der Vorprüfung sowie auf Wiederholungsprüfungen in diesem Abschnitt finden die Vorschriften im § 16 Absatz 1, 2 sinngemäße Anwendung.

(2) Die auf Grund des § 20 Absatz 4, § 25 Absatz 1, 2, 3, § 26 Absatz 2, § 27 getroffenen Entscheidungen sind für alle Prüfungskommissionen bindend.

§ 29.

Die Vorschriften im § 17 über zweite Wiederholungsprüfungen gelten auch für den anatomisch-physiologischen Abschnitt.

§ 30.

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung sind das Ergebnis und die gemäß § 20 Absatz 4, § 25 Absatz 1, 2, 3, § 26 Absatz 2, § 27 getroffenen Entscheidungen, soweit nicht der Vorsitzende selbst daran beteiligt ist, diesem von den Prüfenden binnen spätestens drei Tagen mitzuteilen. Verläßt der Studierende vor vollständiger Erledigung des anatomisch-physiologischen Abschnitts die Hochschule oder Universität, so ist ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d. Feststellung des Gesamtergebnisses und Gebühren.

§ 31.

(1) Hat ein Prüfling in allen Fächern des anatomisch-physiologischen Abschnitts mindestens „genügend" erhalten, so wird vom Vorsitzenden das Gesamtergebnis der Vorprüfung ermittelt. Dabei wird für die Anatomie das Dreifache, für die Physiologie das Zweifache, für die Gewebelehre, Zoologie, Botanik, Chemie und Physik je das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach der Abstufung im § 13 Absatz 1 (vergleiche auch § 25 Absatz 1) zukommt. Die so gewonnenen Zahlen werden zusammengezählt; ihre Summe wird durch zehn geteilt, wobei Brüche über ein Halb als Ganzes gerechnet, von ein Halb und darunter nicht berücksichtigt werden. Das diesem Ergebnis nach der Abstufung im § 13 Absatz 1 entsprechende Urteil wird als Gesamturteil festgesetzt und hierdurch die tierärztliche Vorprüfung als bestanden erklärt.

(2) Über das Ergebnis der tierärztlichen Vorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 4 auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt des Gesamturteils die Fristen nach § 25 Absatz 2, 3, 4 und § 26 vermerkt. Über die Wiederholung der Prüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 5. Nach endgültiger Erledigung der Prüfung werden ihm die mit den Zulassungsgesuchen eingereichten Zeugnisse (§§ 7 bis 11) wieder ausgehändigt.

§ 32.

(1) Die Gebühren für die Vorprüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 60 ℳ, wovon 24 ℳ auf den naturwissenschaftlichen und 36 ℳ auf den anatomisch-physiologischen Abschnitt entfallen.

(2) Die Gebühren für den naturwissenschaftlichen Abschnitt werden nach Abzug von 4 ℳ für allgemeine Kosten zu gleichen Teilen auf die vier Prüfungsfächer dieses Abschnitts verteilt.

(3) Treten auf Grund des § 19 Befreiungen von der Prüfung in einzelnen Fächern ein, so sind außer dem Gebührenanteile für allgemeine Kosten nur die Anteile für diejenigen Fächer zu entrichten, in denen eine Prüfung stattfindet.

(4) Die Gebühren für den anatomisch-physiologischen Abschnitt werden nach Abzug von 13 ℳ für allgemeine Kosten mit 10 ℳ auf die anatomische, mit 5 ℳ auf die Prüfung in der Gewebelehre und mit 8 ℳ auf die physiologische Prüfung verteilt.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen sind die Gebührenanteile für die Fächer, in denen die Prüfung noch nicht bestanden ist, aufs neue zu entrichten; außerdem ist, wenn die ganze anatomische Prüfung (vergleiche § 25 Absatz 2) zu wiederholen ist, der volle Betrag für allgemeine Kosten (Absatz 4) im übrigen nur die Hälfte des Anteils nachzuzahlen, der nach Absatz 2 und 4 auf die allgemeinen Kosten des zu wiederholenden Prüfungsabschnitts entfällt.

(6) Die Vorschrift im Absatz 5 findet für den Fall der Fortsetzung eines unterbrochenen Abschnitts der Vorprüfung sinngemäße Anwendung (§ 16 Absatz 1, § 28 Absatz 1, § 33 Absatz 2, 3).

§ 33.

(1) Die Gebühren sind bei der Meldung für jeden Abschnitt der Vorprüfung einzuzahlen. Bei Wiederholungsprüfungen hat die Zahlung der Gebühren für sämtliche noch unerledigten Fächer des Abschnitts einschließlich etwaiger Anteile für allgemeine Kosten bei der erstmaligen Meldung zur Wiederholungsprüfung zu erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Die Gebühren für den naturwissenschaftlichen Abschnitt sind mit Ausnahme des Anteils für allgemeine Kosten zurückzuzahlen, wenn der Prüfling spätestens am Tage vor dem für ihn angesetzten Prüfungstermin dem Vorsitzenden die Zurücknahme der Meldung erklärt. Erfolgt die Zurücknahme später, oder erscheint der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig im Prüfungstermin, oder tritt er von der begonnenen Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission, sofern triftige Entschuldigungsgründe vorliegen, mit Zustimmung des Vorsitzenden beschließen, daß die Gebührenanteile, die auf noch nicht begonnene Prüfungsfächer entfallen, zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung ist unzulässig für solche noch unerledigte Fächer, in denen zufolge Beschlusses der Prüfungskommission nach § 15 die Prüfung als nicht bestanden anzusehen ist. Auf die Gebührenanteile für allgemeine Kosten darf sich der die Zurückzahlung anordnende Beschluß nicht erstrecken.

(3) Zieht der Prüfling seine Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt zurück, bevor ihm der erste Prüfungstermin bekannt gegeben ist, so sind die dafür entrichteten Gebühren mit Ausnahme eines Anteils von 4 ℳ für allgemeine Kosten ganz zurückzuzahlen. Tritt er später zurück oder erscheint er in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so kann die Prüfungskommission die Zurückzahlung von Gebühren unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im Absatz 2 insoweit beschließen, als nicht zufolge Beschlusses nach § 27 die Prüfung als nicht bestanden anzusehen ist.

(4) Auf die Zurückzahlung von Gebühren für Wiederholungsprüfungen finden die Vorschriften im Absatz 2 und 3 sinngemäße Anwendung.

(5) Gegen Beschlüsse der Prüfungskommission, durch die eine nach vorstehenden Vorschriften statthafte Zurückzahlung von Gebühren abgelehnt wird, ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 34.

(1) Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und für dessen Stellvertreter sowie für die bei den Prüfungen neben den Mitgliedern der Prüfungskommission tätigen Beamten werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der vorgesetzten Zentralbehörde am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem nach Deckung der sächlichen Ausgaben verbleibenden Reste des Gebührenbetrags für die allgemeinen Kosten bestritten.

(2) Über die Verwendung der hiernach noch erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 33 Absatz 2 bis 5) befindet gleichfalls die vorgesetzte Zentralbehörde.

§ 35.

Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde Verzeichnisse der Prüflinge, die im abgelaufenen Prüfungsjahre die Vorprüfung bestanden haben, mit den Prüfungsakten eingereicht. Die Akten sind der Zentralbehörde zurückzusenden.

II. Tierärztliche Prüfung.

§ 36.

(1) Die tierärztliche Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission bei einer tierärztlichen Hochschule oder den Anforderungen des § 1 entsprechenden Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht bei den tierärztlichen Hochschulen aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren für die Prüfungsfächer (§ 45 Absatz 1), unter Hinzutritt solcher anderen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Fachmänner, die von der vorgesetzten Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden, und aus dem Rektor (Direktor) der Hochschule, in dessen Behinderung seinem Stellvertreter, als Vorsitzendem. Sind mehrere Professoren für ein Prüfungsfach an einer Hochschule vorhanden, so bestimmt für dieses Fach die vorgesetzte Zentralbehörde nach Anhörung des Lehrerkollegiums, wer von ihnen Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Zentralbehörde regelt auch im Falle des Fehlens einer Lehrkraft für ein Prüfungsfach die Vertretung. Sie trifft ferner nach Anhörung des Lehrerkollegiums Anordnung über die Zusammensetzung der Kommission für die einzelnen Prüfungsabschnitte und über die Verteilung der Prüfungsfächer auf die einzelnen Mitglieder der Kommission.

(3) Bei den Universitäten wird die Prüfungskommission einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters von der vorgesetzten Zentralbehörde für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis zum 30. September dauert, nach Anhörung der veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung) aus geeigneten Fachmännern ernannt.

§ 37.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Vorschriften der Prüfungsordnung befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, stellt die Gesamtergebnisse der Prüfung fest, führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen der Prüfungskommission und hat die ihm in dieser Prüfungsordnung sonst noch überwiesenen Befugnisse und Pflichten. Unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs berichtet er der vorgesetzten Zentralbehörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 38.

(1) In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahr) Prüfungen statt. Die Prüfungsperioden beginnen Mitte Oktober und Mitte April und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, vor der die Prüfung abgelegt werden soll, bis zum 1. Oktober oder 1. März einzureichen. Später einlaufende Meldungen begründen keinen Anspruch auf Zulassung in der bereits begonnenen oder demnächst beginnenden Prüfungsperiode.

§ 39.

(1) Der Meldung sind die nach §§ 7 bis 9 für die Zulassung zur tierärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene tierärztliche Vorprüfung (§ 31 Absatz 2) beizufügen.

(2) Die gemäß § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 19 bewilligten oder dort vorgesehenen Befreiungen gelten auch für die Beibringung der nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise zur tierärztlichen Prüfung

(3) Eine außerhalb des Deutschen Reichs abgelegte Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der tierärztlichen Vorprüfung als genügend angesehen werden (§ 67).

§ 40.

(1) Der Meldung ist der durch Abgangszeugnisse der Hochschulen (Universitäten) zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Prüfling nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) einschließlich der für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die tierärztliche Vorprüfung nachgewiesenen Studienzeit mindestens acht Halbjahre dem tierärztlichen Studium an tierärztlichen Hochschulen oder mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung versehenen Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 41.

(1) Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung zurückgelegt sein.

(2) Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

(3) Das Halbjahr, in dem die tierärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung bis zum 1. Juni oder 1. Dezember vollständig bestanden ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

§ 42.

(1) Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Prüfling nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung an einer tierärztlichen Hochschule oder an einer mit einer veterinär-medizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung versehenen Universität des Deutschen Reichs

1 mindestens während dreier Halbjahre die Kliniken für größere und kleinere Haustiere als Praktikant nach Maßgabe des Studienplans regelmäßig besucht hat,

2. mindestens während zweier Halbjahre an der ambulatorischen Klinik,

3. an einem pathologisch-anatomischen Kursus mit Anleitung zu Obduktionen, an einem Fleischbeschaukursus, einem Milchuntersuchungskursus, einem bakteriologischen, einem pathologisch-histologischen, einem pharmazeutischen Kursus, einem Operationskursus, einem geburtshilflichen Kursus, einem Hufbeschlagskursus und einem Kursus für die praktisch-züchterische Beurteilung der Haustiere regelmäßig teilgenommen hat.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise werden durch besondere, nach dem beigefügten Muster 6 auszustellende Zeugnisse der Leiter der Kliniken und Kurse (Praktikantenscheine) erbracht.

(3) Ausnahmen von einzelnen der im Absatz 1 genannten Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

(4) Für die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin werden die in den §§ 40, 42 erforderten Zeugnisse von dem Direktor der Akademie ausgestellt.

§ 43.

(1) Außerdem sind der Meldung noch beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Hochschulstudien darzulegen ist,

2. falls die Meldung zur Prüfung nicht alsbald nach dem Abgang von der Hochschule (Universität) erfolgt, ein amtliches Zeugnis über die Führung des Prüflings in der Zwischenzeit.

(2) Sämtliche in den §§ 39, 40, 42 aufgeführten Nachweise nebst dem im Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Zeugnis sind in Urschrift vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 44.

(1) Mit der vom Vorsitzenden zu erlassenden Zulassungsverfügung ist dem Prüfling ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung auszuhändigen.

(2) Binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung hat sich der Prüfling bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden und hierbei die Verfügung nebst der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 63) vorzulegen.

§ 45.

(1) Die tierärztliche Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie, pathologischen Anatomie und pathologischen Gewebelehre;

II. die medizinisch-klinische, pharmakologisch-toxikologische und parmazeutische Prüfung;

III. die chirurgisch-klinische und operative Prüfung, einschließlich der Prüfung in der topographischen Anatomie und in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde;

IV. die Prüfung in der allgemeinen Seuchenlehre und Bakteriologie sowie in der Gesundheitspflege;

V. die Prüfung in der Fleischbeschau und sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel;

VI. die Prüfung in der Tierproduktionslehre (Tierzucht, Fütterungslehre und Geburtshilfe);

VII. die Prüfung in der Staatsveterinärkunde (gerichtliche und polizeiliche Tiermedizin).

(2) In einem Abschnitt sollen in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

§ 46.

I. Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie, pathologischen Anatomie und pathologischen Gewebelehre zerfällt in zwei Teile und ist an zwei Tagen zu erledigen. In der Prüfung hat der Prüfling

1. an einem Kadaver vollständig oder teilweise die Sektion einer Haupthöhle auszuführen und den hierbei oder an einem noch besonders zuzuteilenden Präparat ermittelten Befund zu erläutern und sofort zur Niederschrift zu bringen, auch in einer mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie nachzuweisen;
2. ein pathologisch-anatomisches Präparat für die mikroskopische Untersuchung anzufertigen und zu erläutern.

§ 47.

II. Die medizinisch-klinische, pharmakologisch-toxikologische und pharmazeutische Prüfung ist in zwei Unterabschnitten abzuhalten.

A. Der medizinisch-klinische Unterabschnitt zerfällt in zwei Teile und ist möglichst an drei aufeinander folgenden Tagen zu erledigen.

1. Am ersten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfenden ein an einer inneren Krankheit leidendes Haustier zu untersuchen, die Krankheit zu bestimmen, die Aussichten für den Krankheitsverlauf sowie den Heilplan anzugeben und zu erläutern. Hierauf hat er über den Fall eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten und die Ausarbeitung am nächsten Morgen dem Prüfenden zu übergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. An den beiden folgenden Tagen hat der Prüfling den Verlauf der Krankheit zu beschreiben und die Behandlung zu übernehmen. Außerdem ist er an diesen Tagen mündlich in der Lehre von den Krankheiten der Haustiere, namentlich des Pferdes und des Rindes, zu prüfen.

B. Der pharmakologisch-toxikologische und pharmazeutische Unterabschnitt zerfällt gleichfalls in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. Der Prüfling hat von je zwei durch das Los bestimmten Arzneistoffen und Arzneipräparaten die Abstammung, die Bestandteile, die Herstellung, Wirkung, Anwendung und Abmessung anzugeben, sodann zwei Aufgaben über Arzneiverordnungen in Gegenwart des Prüfenden schriftlich zu lösen. Außerdem hat er sich über die für den Tierarzt erforderlichen Kenntnisse in der Toxikologie in mündlicher Prüfung auszuweisen.
2. Er hat in Gegenwart des Prüfenden auf Grund von zwei vorgelegten Rezepten entsprechende Arzneien anzufertigen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmazie die für einen Tierarzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 48.

III. Die chirurgisch-klinische und operative Prüfung einschließlich der Prüfung in der topographischen Anatomie und die Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde sind in drei Unterabschnitten abzuhalten.

A. Der chirurgisch-klinische Unterabschnitt zerfällt in zwei Teile und ist an drei aufeinander folgenden Tagen zu erledigen.

1. Am ersten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfenden ein an einer äußeren Krankheit leidendes Haustier zu untersuchen, die Krankheit zu bestimmen, die Aussichten für den Krankheitsverlauf sowie den Heilplan anzugeben und zu erläutern. Hierauf hat er über den Fall eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten und die Ausarbeitung am nächsten Morgen dem Prüfenden zu übergeben.
2. An den beiden folgenden Tagen hat der Prüfling den Verlauf der Krankheit zu beschreiben und die Behandlung zu übernehmen. Außerdem ist er an diesen Tagen mündlich über die allgemeine und besondere Chirurgie der Haustiere, namentlich des Pferdes und des Rindes, zu prüfen.

B. Der operative Unterabschnitt ist an einem Tage zu erledigen. Der Prüfling hat zwei Operationen am lebenden oder toten Tiere auszuführen, sich hierbei auf Befragen über die erforderlichen Kenntnisse in der Operations- und Instrumentenlehre auszuweisen und dabei in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit der topographischen Anatomie darzutun.

C. Die Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde ist in der Regel an demselben Tage wie die operative Prüfung (Unterabschnitt B) zu erledigen. Der Prüfling hat eine der beim Hufbeschlage vorkommenden Operationen auszuführen und sich über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse in der Huf- und Hufbeschlagskunde auszuweisen, insbesondere den Beschlag eines vorgeführten Pferdes zu beurteilen.

§ 49.

IV. Die Prüfung in der allgemeinen Seuchenlehre und Bakteriologie sowie in der Gesundheitspflege zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Der Prüfling hat ein bakteriologisches Präparat für die mikroskopische Untersuchung anzufertigen und zu erläutern, sodann in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse in der allgemeinen Seuchenlehre, insbesondere über die Krankheitserreger bei Tieren und über Schutzimpfungen nachzuweisen.
2. Die Prüfung in der Gesundheitspflege ist mündlich und erstreckt sich auf die Lehre von der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Bodens, der Luft, des Wassers und der festen Futtermittel sowie auf die Lehre von der zweckentsprechenden Haltung und Pflege der Tiere (einschließlich der Stalleinrichtung).

§ 50.

V. Die Prüfung in der Fleischbeschau und sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. Der Prüfling hat in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse von den Vorschriften über die Fleischbeschau sowie in der sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel, insbesondere in der Milchkunde, der Milchhygiene und der marktmäßigen Untersuchung der Milch nachzuweisen.
2. Er hat die vorschriftsmäßige Fleischbeschau an einem geschlachteten Tiere auszuführen und sich über die Verwendbarkeit des Fleisches zum Genusse für Menschen zu äußern, auch den Befund und die Beurteilung niederzuschreiben.

§ 51.

VI. Die Prüfung in der Tierproduktionslehre zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. In einer mündlichen Prüfung hat der Prüfling Kenntnisse in der allgemeinen und besonderen Tierzucht sowie in der Lehre von den Futtermitteln, den Fütterungsregeln für verschiedene Nutzungszwecke und der Ernährung der landwirtschaftlichen Haustiere nachzuweisen. Ferner hat er ein Haustier auf seine Brauchbarkeit als Nutz- und Zuchttier zu begutachten.
2. Bei einer mündlichen und praktischen Prüfung in der Geburtshilfe muß sich der Prüfling in der Geburtskunde unterrichtet zeigen, an einem lebenden Tiere oder an einem Phantom die gewöhnlichen und verschiedene abweichende Lagen erläutern, sich über die Kenntnis der geburtshilflichen Operationen und Werkzeuge ausweisen, auch über die Krankheiten des Muttertiers und der Jungen Auskunft geben können.

§ 52.

VII. Die Prüfung in der Staatsveterinärkunde besteht aus zwei Teilen; sie ist mündlich und an einem Tage zu erledigen.

1. In der gerichtlichen Tiermedizin ist über die gesetzliche und vertragsmäßige Gewährleistung beim Viehkauf und über die in Betracht kommenden Mängel und Eigenschaften bei den Tieren sowie über die für den Tierarzt wichtigen Haftpflichtbestimmungen zu prüfen.
2. In der polizeilichen Tiermedizin ist über die Grundzüge der Veterinärpolizei und die wichtigeren Bestimmungen der Viehseuchengesetze sowie über Ursachen, Erscheinungen, Verlauf, veterinärpolizeiliche Behandlung und wirtschaftliche Bedeutung der Viehseuchen zu prüfen, die der gesetzlichen oder behördlich bestimmten Anzeigepflicht unterliegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 53.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern ist ihre Geschichte nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Prüfling sprachliches Verständnis für die tiermedizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§ 54.

(1) Zu dem ersten und vierten bis siebenten Prüfungsabschnitt (§ 45 Absatz 1) ist den Studierenden der Tiermedizin, zu den übrigen beiden (klinischen) Abschnitten denjenigen Studierenden der Zutritt gestattet, welche als Praktikanten an der für die Prüfung benutzten Klinik teilnehmen.

(2) Außerdem steht jedem Lehrer der Tiermedizin an einer tierärztlichen Hochschule oder Universität des Deutschen Reichs, ferner in Berlin auch dem Direktor und den Inspizienten der Militär-Veterinär-Akademie der Zutritt frei.

§ 55.

(1) Die Prüflinge können die Prüfung nach eigener Wahl mit dem ersten, zweiten oder dritten Prüfungsabschnitte (§ 45 Absatz 1) beginnen. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsabschnitte zurückzulegen sind.

(2) Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten, unbeschadet der Vorschriften über die Wiederholungsfristen (§ 59), in der Regel höchstens ein Zeitraum von 14 Tagen vor jedem der Abschnitte IV bis VII möglichst nur ein Zeitraum von 8 Tagen liegt.

§ 56.

Für jeden Prüfling wird über jeden Prüfungsabschnitt von dem Prüfenden eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungstage, der Prüfungsgegenstände und der Urteile über den Prüfungsausfall, bei dem Urteil „ungenügend" oder „schlecht" unter kurzer Angabe der Gründe aufgenommen. Die Niederschrift ist von dem Prüfenden und, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter der Prüfung beiwohnt, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 57.

(1) Nach Beendigung jedes Prüfungsabschnitts haben die Prüfenden dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Prüfling hat sich nach Beendigung des Abschnitts zur Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden oder nach dessen Bestimmung im Geschäftsraum der Prüfungskommission und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem oder den Prüfenden für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt zur Anberaumung des ferneren Termins persönlich zu melden (vergleiche § 60).

(2) Ist ein Prüfungsabschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Prüflings, ob sich dieser der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder in dem späteren Teile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen Abschnitts oder Abschnitteils zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung des ferneren Termins Absatz 1.

§ 58.

(1) Über den Ausfall der Prüfung in jedem Teile der sieben Prüfungsabschnitte und ihrer Unterabschnitte wird ein besonderes Urteil unter ausschließlicher Anwendung der Bezeichnungen: sehr gut (1),

gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) von den Prüfenden abgegeben. Wer eines der erstgenannten drei Urteile erhält, hat die Prüfung in dem betreffenden Teile bestanden.

(2) Nach vollständig bestandener Prüfung wird von dem Vorsitzenden das Gesamtergebnis in der Weise festgestellt, daß die Zahlen, die nach der Abstufung im Absatz 1 den einzelnen Urteilen entsprechen, für alle Prüfungsteile zusammengezählt werden und daß die Summe durch die Zahl der Teile (18) geteilt wird. Brüche über ein Halb werden als Ganzes gerechnet, von ein Halb und darunter nicht berücksichtigt. Das Urteil, das der so gewonnenen Zahl nach der Abstufung im Absatz 1 entspricht, wird als Gesamturteil festgesetzt.

§ 59.

(1) Lautet in einem Teile eines Prüfungsabschnitts oder Unterabschnitts das Urteil „ungenügend" oder „schlecht", so gilt dieser Teil als nicht bestanden und die Prüfung muß in ihm wiederholt werden.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann (Wiederholungsfrist), beträgt je nach dem Maße der bewiesenen Unkenntnis einen bis sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den beteiligten Prüfenden für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitt, so weit er nicht bestanden ist, erfolgen muß (vergleiche jedoch Absatz 4 und § 60 Absatz 3). Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig nebeneinander.

(3) Jede zweite Wiederholungsprüfung findet, soweit sie mündlich ist, in Anwesenheit des Vorsitzenden, im übrigen unter besonderer Aufsicht des Vorsitzenden (§ 37) statt. Prüft der Vorsitzende selbst, so nimmt sein Stellvertreter in der vorgedachten Weise an der zweiten Wiederholungsprüfung teil.

(4) Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 60.

(1) Wer sich nicht rechtzeitig gemäß § 44 Absatz 2, § 57 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Zentralbehörde bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

(2) Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder sich zu einer Wiederholungsprüfung nicht vor Ablauf der Endfrist (§ 59 Absatz 2) meldet, ist vom Vorsitzenden unter Androhung der nachbezeichneten Folgen der Versäumung binnen spätestens zwei Monaten zu einem neuen, nach Benehmen mit dem Prüfenden festzusetzenden Termin vorzuladen. Versäumt der Prüfling auch diesen Termin, so kann der Vorsitzende nach Benehmen mit dem Prüfenden die Prüfung in dem versäumten Teile als nicht bestanden erklären. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

(3) Wird die Prüfung in einem Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht beendet, so gilt sie in allen Teilen als nicht bestanden. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

§ 61.

Tritt ein Prüfling von der begonnenen Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die noch nicht erledigten Teile als nicht bestanden anzusehen sind. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 62.

(1) Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei der sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67). Mit dem auf Zulassung einer solchen Ausnahme gerichteten Gesuch ist eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission darüber einzureichen, ob dem Wechsel der Kommission Bedenken entgegenstehen.

(2) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 39, 40, 42, § 43 Absatz 2) sind dem Prüfling erst nach Bestehen der ganzen Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämtliche Zentralbehörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers davon zu benachrichtigen, daß der Prüfling die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In der Urschrift des letzten Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der begonnenen Prüfung einzutragen.

§ 63.

(1) Die Gebühren für die tierärztliche Prüfung sind nach der Zulassung zu entrichten (§ 44 Absatz 2) und betragen 120 ℳ. Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I		10 ℳ,
für den Prüfungsabschnitt II		21 „
und zwar für den Unterabschnitt A	15 ℳ,	
für den Unterabschnitt B	6 „	
für den Prüfungsabschnitt III		23 „
und zwar für den Unterabschnitt A	12 ℳ,	
für den Unterabschnitt B	6 „	
für den Unterabschnitt C	5 „	
für den Prüfungsabschnitt IV		10 „
für den Prüfungsabschnitt V		8 „
für den Prüfungsabschnitt VI		8 „
für den Prüfungsabschnitt VII		8 „
für sächliche und Verwaltungskosten		32 „
zusammen		120 ℳ.

(2) Die für die einzelnen Prüfungsabschnitte und Unterabschnitte ausgeworfenen Gebühren werden, soweit erforderlich, auf die verschiedenen Teile dieser Abschnitte gleichmäßig verteilt.

(3) Bei Wiederholungen kommen für jeden Abschnitt oder zusammen für die innerhalb eines Abschnitts zu wiederholenden Teile außer den Gebühren, die für jeden einzelnen zu wiederholenden Teil nach den Sätzen im Absatz 1, 2 nochmals zu erheben sind, jedesmal vier Mark, bei Wiederholung des operativen Unterabschnitts (§ 48 unter B) weitere vier Mark für sächliche und Verwaltungskosten zur Erhebung.

(4) Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 5 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte oder Prüfungsteile ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten in Höhe der Beträge zurück, die nach dem für die Nachzahlung bei Wieder-

holungsprüfungen im Absatz 3 vorgesehenen Maßstab auf die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte entfallen.

(5) Eine Zurückzahlung erfolgt jedoch nicht für Prüfungsteile, die gemäß § 60 Absatz 2, § 61 als nicht bestanden erklärt werden. Auch kann, sofern der Prüfling ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, die Prüfungskommission durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß die nach Absatz 4 zurückzuzahlenden Gebührenbeträge ganz oder teilweise als verfallen erklären. Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig. Diese befindet auch über die Verwendung der verfallenen Gebühren.

§ 64.

(1) Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und für dessen Stellvertreter sowie für die bei den Prüfungen neben den Mitgliedern der Prüfungskommission tätigen Beamten werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der vorgesetzten Zentralbehörde am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem nach Deckung der sächlichen Ausgaben verbleibenden Reste des Gebührenanteils für diese und die Verwaltungskosten bestritten.

(2) Über die Verwendung der hiernach noch erwachsenden Ersparnisse befindet gleichfalls die vorgesetzte Zentralbehörde.

C. Erteilung der Approbation.

§ 65.

(1) Hat ein Prüfling die tierärztliche Prüfung vollständig bestanden, so reicht der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfungsakten der vorgesetzten Zentralbehörde zur Erteilung der Approbation ein.

(2) Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 7 ausgestellt.

§ 66.

Dem Reichskanzler werden von den Zentralbehörden Verzeichnisse der im abgelaufenen Prüfungsjahr approbierten Tierärzte mit den Prüfungsakten für die tierärztliche Prüfung eingereicht. Die Akten sind der Zentralbehörde wieder zurückzusenden.

D. Befreiungsgesuche.

§ 67.

Über die Zulassung der in § 3 Absatz 1, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 16 Absatz 1, § 19 Absatz 1, 2, § 28 Absatz 1, § 39 Absatz 3, § 40 Absatz 2, § 41 Absatz 3, § 42 Absatz 4, § 60 Absatz 3 und § 62 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in übereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde.

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 68.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1913 in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 69.

Studierende, die vor dem 1. April 1913 das tierärztliche Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1914 zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung melden, dürfen diese, einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen, auf ihren Antrag, unbeschadet der Vorschrift im § 71, nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

§ 70.

Wer die naturwissenschaftliche Prüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden hat oder gemäß § 69 weiterhin besteht, hat nach den bisherigen Vorschriften auch die tierärztliche Fachprüfung abzulegen. Wer sich nicht spätestens bis zum 1. April 1919 zur tierärztlichen Fachprüfung meldet, hat sich der tierärztlichen Prüfung nach der neuen Prüfungsordnung zu unterziehen; der tierärztlichen Prüfung hat die Ablegung der tierärztlichen Vorprüfung vorherzugehen. Das Gleiche gilt von solchen nach den bisherigen Vorschriften zugelassenen Prüflingen, die die tierärztliche Fachprüfung nicht spätestens bis zum 1. April 1921 bestanden haben.

§ 71.

Die Bestimmungen des § 2 Absatz 3, § 17, § 59 Absatz 3, 4, § 60 Absatz 3 gelten für alle seit dem 1. April 1913 begonnenen Prüfungen.

§ 72.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheer bestimmten Militärveterinäre mit folgenden Vorbehalten Anwendung:

a. Die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin und der Militärabteilung der tierärztlichen Hochschule in Dresden sind von der Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde (§ 45 unter III und § 48 unter C) zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung bereits an einer anderen tierärztlichen Lehranstalt oder an einer Militärlehrschmiede bestanden haben.

b. Die Vorschrift im § 69 gilt für solche Studierende auch dann, wenn sie das tierärztliche Studium vor dem 1. April 1915 begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1916 zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung melden.

c. Die Vorschrift im § 70 gilt für solche Studierende auch dann, wenn sie sich bis zum 1. April 1921 zur tierärztlichen Fachprüfung melden und diese Prüfung bis zum 1. April 1923 bestanden haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster 1.
(Zu § 11 Absatz 2.)

*) Zeugnis

über die Teilnahme an den anatomischen Präparierübungen
dem Kursus in der Gewebelehre
dem chemischen Praktikum
dem physiologischen Anschauungskursus

bei der
Tierärztlichen Hochschule
veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung) der Universität } zu

Dem Studierenden der Veterinärmedizin
aus ..... wird hiermit *) bescheinigt, daß er
im ..... Halbjahr 19
vom ..... bis
an
regelmäßig teilgenommen hat.

....., den ..... 19 .....

(Unterschrift des Leiters der Übungen mit
Angabe seiner Stellung an dem Institut.)

.....

(Beglaubigung durch den Vorsteher des Instituts,
falls er nicht selbst Leiter der Übungen gewesen ist.)

*) Ist nach § 10 Satz 3, 4 bei vorzeitiger Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt eine vorläufige Bescheinigung auszustellen, so ist dem Worte „Zeugnis" das Wort „Vorläufiges" voranzusetzen und im Texte vor „bescheinigt" das Wort „vorläufig" einzufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster 2.
(Zu § 18 Absatz 2.)

Vorläufige Bescheinigung

der Prüfungskommission in .....

über den Ausfall des naturwissenschaftlichen Abschnitts
der tierärztlichen Vorprüfung

für den Studierenden der Veterinärmedizin .....

Der Studierende der Veterinärmedizin
aus ..... hat in dem naturwissenschaftlichen Abschnitt
der tierärztlichen Vorprüfung

1. in der Zoologie das Urteil:
2. „ „ Botanik „ „ :
3. „ „ Chemie „ „ :
4. „ „ Physik „ „ :

erhalten.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat:

Die Prüfung in ..... darf frühestens nach ..... wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wiederholungsprüfung spätestens zum letzten Prüfungstermin in dem ..... Vierteljahr 19..... zu erfolgen.)

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 3.
(Zu § 18 Absatz 2.)

Vorläufige Bescheinigung

der Prüfungskommission in ..... über die $\frac{\text{erste}}{\text{zweite}}$ Wiederholung des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung seitens des Studierenden der Veterinärmedizin .....

Der Studierende der Veterinärmedizin ..... aus ..... hat bei der mit ihm abgehaltenen

	Vorprüfung im naturwissenschaftlichen Abschnitt	ersten Wiederholungsprüfung	zweiten Wiederholungsprüfung
	am	am	am .....

(die früheren Prüfungsbescheinigungen sind anzuheften.)

ausweislich der beigefügten Bescheinigung (oder bei zweiter Wiederholung: Bescheinigungen)

1. in der Zoologie das Urteil: .....
2. „ „ Botanik „ „ : .....
3. „ „ Chemie „ „ : .....
4. „ „ Physik „ „ : .....

erhalten.

(Falls der Studierende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat: Die Prüfung in ..... darf frühestens nach ..... wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wiederholungsprüfung spätestens zum letzten Prüfungstermin in dem ..... Vierteljahr 19..... zu erfolgen.)

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 4.
(Zu § 31 Absatz 2.)

Zeugnis

der Prüfungskommission zu ..... über die
tierärztliche Vorprüfung des Studierenden der Veterinärmedizin

---

Der Studierende der Veterinärmedizin ..... aus
hat bei der mit ihm abgehaltenen tierärztlichen Vorprüfung

1. in der Zoologie	das Urteil	ausweislich der beigefügten vorläufigen Bescheinigung (oder wenn Wiederholungen nötig waren: Bescheinigungen).	(die vorläufigen Bescheinigungen über Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts sind beizufügen.)
2. „ „ Botanik	„ „		
3. „ „ Chemie	„ „		
4. „ „ Physik	„ „		
5. „ „ Anatomie	„ „		
6. „ „ Gewebelehre	„ „		
7. „ „ Physiologie	„ „		

[somit das Gesamturteil .....] erhalten.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]:

Die Prüfung in ..... darf frühestens nach ....., in ..... frühestens nach ....., in ..... frühestens nach ..... wiederholt werden; jedoch hat die Meldung zur Wiederholung in ..... spätestens bis zum ....., in ..... spätestens bis zum ....., in ..... spätestens bis zum ..... zu erfolgen.)

....., den ..... 19 .....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 5.
(Zu § 31 Absatz 2.)

Zeugnis

der Prüfungskommission in ..... über die
erste / zweite Wiederholung des anatomisch-physiologischen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung seitens des Studierenden der Veterinärmedizin

.....

Der Studierende der Veterinärmedizin ..... aus
hat bei der mit ihm abgehaltenen

(die früheren Prüfungsbescheinigungen und Zeugnisse sind beizufügen.)

Vorprüfung im naturwissenschaftlichen Abschnitt:	Vorprüfung im anatomisch-physiologischen Abschnitt:	ersten Wiederholungsprüfung in letztgedachtem Abschnitt:	zweiten Wiederholungsprüfung in letztgedachtem Abschnitt:
am	am	am	am .....

(ausweislich der beigefügten Bescheinigungen und Zeugnisse)

1. in der Zoologie das Urteil: .....
2. „ „ Botanik „ „ : .....
3. „ „ Chemie „ „ : .....
4. „ „ Physik „ „ : .....
5. „ „ Anatomie „ „ : .....
6. „ „ Gewebelehre „ „ : .....
7. „ „ Physiologie „ „ : .....

[somit das Gesamturteil .....] erhalten.

(Falls der Studierende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]: die Prüfung in ..... darf frühestens nach ....., in ..... frühestens nach ....., in ..... frühestens nach ..... wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wiederholungsprüfung in ..... spätestens bis zum ....., in ..... spätestens bis zum ....., in ..... spätestens bis zum ..... zu erfolgen.)

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 6.
(Zu § 42 Absatz 2.)

Praktikantenschein.

Dem Kandidaten der Veterinärmedizin .....
aus ..... wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung im ..... Halbjahr 19..... vom ..... ten ..... 19..... bis zum ..... ten ..... 19..... an der ..... Klinik für ..... Haustiere [dem ..... Kursus (mit Anleitung zu Obduktionen)] als Praktikant regelmäßig teilgenommen hat.

..... den ..... 19.....

Der Vorsteher der ..... Klinik für ..... Haustiere
[des ..... Instituts].

.....
(Name.)

Muster 7.
(Zu § 65 Absatz 2.)

Tierärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr ..... aus ..... die tierärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu ..... mit dem Urteil ..... bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Tierarzt für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichsgewerbeordnung erteilt.

..... den ..... 19..

(Siegel und Unterschrift der Zentralbehörde.)

Approbation für

.....

als Tierarzt.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 18. März 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Landwirtschaftskammer betreffend; die Wahl zur Landwirtschaftskammer durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 4. März 1913.)

Die Landwirtschaftskammer betreffend.

Nachstehend bringen wir gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. September 1906, abgeändert durch das Gesetz vom 26. September 1912, die Abänderung des Gesetzes vom 28. September 1906 über die Landwirtschaftskammer betreffend, die Satzungen der Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 4. März 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Eberle.

Satzungen.

Teil 1. Organisation.

§ 1.

Sitz.

Die Landwirtschaftskammer hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Land- und Forstwirtschaft zu fördern und ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Landwirtschaftskammer hat ferner die Zentralbehörden, Kreis- und Gemeindeorgane, sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände bei allen, die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen, Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Von Zeit zu Zeit hat dieselbe Berichte über die Lage der Land- und Forstwirtschaft oder einzelner Zweige derselben auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Auch hat sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirtschaftskammer ist nach Maßgabe der ihr aus ihrem Vermögen, aus Beitragsumlegung, sowie aus der Staatskasse zur Verfügung stehenden Mitteln mit den im Gesetze vorgesehenen Einschränkungen berechtigt, zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft zweckentsprechende Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben. Mit Zustimmung von landwirtschaftlichen Vereinigungen kann dieselbe, nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen. Auch kann die Landwirtschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der Land- und Forstwirtschaft zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Den nach § 6 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes berufenen Mitgliedern treten noch drei weitere hinzu, welche von der Landwirtschaftskammer aus dem Kreise der Sachverständigen und um die Land- und Forstwirtschaft verdienten Personen zugewählt werden.

§ 4.

Zusammentritt und Beschlußfähigkeit der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer tritt alljährlich einmal zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind zu berufen, wenn der Vorstand dies für geboten erachtet, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Berufung der Landwirtschaftskammer erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan der Landwirtschaftskammer, sowie der Karlsruher Zeitung und schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Landwirtschaftskammer ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Art der Abstimmung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Abgesehen von den Fällen des § 8 Absatz 2 des Gesetzes und des § 12 der Satzungen, entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 5.

Der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehaltene Gegenstände.

Der Landwirtschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie der Stellvertreter,
2. die jährliche Feststellung des Voranschlages,
3. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Rechnungsführers,
4. die endgültige Anstellung der Beamten der Landwirtschaftskammer und die Festsetzung ihrer Vergütungen,
5. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften,
6. die Erhebung von Beiträgen,
7. die besondere Verleihung der Wählbarkeit nach § 7 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes,
8. den Ausschluß von Mitgliedern nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes,
9. die Zuwahl von Mitgliedern nach § 3 der Satzungen,
10. die Bildung von Ausschüssen nach § 4 des Gesetzes und die Bestimmungen der Aufgaben dieser Ausschüsse, vorbehaltlich der Vorschrift in § 8 Absatz 2 der Satzungen,
11. die Bestimmung der Höhe der den Mitgliedern für die Teilnahme an den Geschäften der Landwirtschaftskammer zu gewährenden Entschädigung,
12. die Festsetzung und die Änderung der Satzungen,
13. die Festsetzung der Geschäftsordnung und die allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen,
14. die in § 2 letzter Absatz des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirtschaftlichen Vereinigungen,
15. die Einteilung der Wahlbezirke und die Feststellung des Verfahrens bei der Wahl in den Wahlbezirken (§ 9 Ziffer 1 des Gesetzes).
16. die Bestimmung der zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes).

§ 6.

Vorstand.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern. Außerdem können dem Vorstand die Vertreter derjenigen Vereinigungen angehören, mit welchen auf Grund des § 2 Absatz 4 und 5 des Gesetzes die Landwirtschaftskammer besondere Verträge abgeschlossen hat. Ob und welche Vertreter beziehungsweise Stellvertreter mit voller oder beratender Stimme hiernach dem Vorstand der Landwirtschaftskammer angehören sollen, wird jeweils durch die mit den betreffenden Vereinigungen abzuschließenden Verträge bestimmt. Die hierdurch begründete Berechtigung tritt an Stelle eines etwaigen Wahlrechts nach § 9 Ziffer 2 des Gesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vorbehalten sind. Die von ihm gestellten Anträge und die von ihm erstatteten Gutachten müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

§ 7.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Landwirtschaftskammer nach außen und sorgt für den geordneten Geschäftsgang nach innen.

Der Vorsitzende, und in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirtschaftskammer; er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer über den Betrag von 500 ℳ hinaus vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitgliede vorgenommen werden.

§ 8.

Ausschüsse.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer kann auf Grund des § 4 des Gesetzes die Bildung von Ausschüssen beschließen.

Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt durch die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer, in dringenden Fällen durch den Vorstand, unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer.

§ 9.

Die Ausschüsse sind berechtigt, im Einverständnis mit dem Vorstande der Landwirtschaftskammer sich bis zu einer, von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.

Sie bearbeiten die ihnen von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer oder dem Vorstande überwiesenen Aufgaben und fassen ihre Beschlüsse selbständig. Es steht ihnen aber auch die Befugnis zu, sonstige, in ihr Aufgabengebiet gehörige Fragen aufzugreifen und entsprechende Anträge zu stellen.

Anträge dieser Art sind dem Vorstand der Landwirtschaftskammer zur Bestätigung einzureichen.

Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 10.

Wahlen.

Die von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Als gewählt gilt bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und bei der Zuwahl (§ 6 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes), wer die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Ergibt sich eine solche nicht, so kommen die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer in die engere Wahl zu bringen ist.

Bei den übrigen Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§ 11.

Bekanntmachungen.

Die von der Landwirtschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12.

Änderungen der Satzungen.

Zu einer Änderung der Satzungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Teil 2. Wahlordnung.

1. Einteilung in Wahlbezirke und Verfahren bei der Wahl in Wahlbezirken.

(§ 9 Ziffer 1 des Gesetzes.)

§ 13.

Die Wahlbezirke werden in der aus Anlage 1 ersichtlichen Weise gebildet.

§ 14.

Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Wahldistrikt für sich. Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern und abgesonderte Gemarkungen können durch den Bezirksrat mit einer benachbarten Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung zu einem Wahldistrikt von mindestens 200 Einwohnern vereinigt werden.

Zusammengesetzte Gemeinden und größere Gemeinden können durch den Bezirksrat in zwei oder mehr Wahldistrikte von mindestens 200 Einwohnern eingeteilt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 15.

Für jede Gemeinde ist vom Gemeinde-(Stadt-)rat nach dem Muster in Anlage 2 eine Wählerliste aufzustellen. In Gemeinden, die in mehrere Wahldistrikte eingeteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach den einzelnen Distrikten.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, sind die Wählerlisten, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung des Bezirksrats, nach den einzelnen Orten getrennt anzulegen.

Die Aufstellung der Wählerlisten wird vom Ministerium des Innern angeordnet.

§ 16.

In die Wählerliste sind die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Beruf oder Gewerbe und Wohnort in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

Zur Ermittlung der in Betracht kommenden land- und forstwirtschaftlichen Steuerkapitalien sind im Benehmen mit dem Steuerkommissär die in der Gemeinderegistratur aufbewahrten Grundsteuerzettel zu benützen. Das in anderen Gemarkungen etwa vorhandene land- und forstwirtschaftliche Grundsteuerkapital ist gegebenenfalls durch Einvernahme des Besitzers und Erhebung in den betreffenden Gemeinden zu ermitteln.

Hinsichtlich des Grundbesitzes des Staats, der Gemeinden, Stiftungen und anderer juristischer Personen gilt als Wohnsitz der Sitz der Verwaltung. Als Wohnsitz der mit der Leitung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe betrauten wahlberechtigten Bevollmächtigten juristischer Personen gilt der Sitz der betreffenden Guts- oder Betriebsverwaltung.

§ 17.

Die Wählerliste ist acht Tage lang zur Einsicht der Beteiligten im Wahlbezirk öffentlich aufzulegen. Innerhalb dieser Frist können Einsprachen beim Gemeinderat schriftlich angezeigt oder zu Protokoll gegeben werden; spätere Einsprachen werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Tag, an welchem die Auflegung beginnt, ist vom Ministerium des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-(Stadt-)rat unter Hinweisung auf die Einsprachefrist und unter Angabe des Orts, an welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Beginn der letzteren in der ortsüblichen Art der Verkündigung öffentlich bekannt zu machen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf der Frist Einsprachen nicht mehr zulässig sind und nur die in der Wählerliste Eingetragenen an der Wahl sich beteiligen können.

Nach Umfluß der Auflegungsfrist ist die Wählerliste vom Gemeinde-(Stadt-)rat mit einer Beurkundung zu versehen, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat.

§ 18.

Über die gegen die Wählerliste rechtzeitig vorgetragenen Einsprachen hat der Gemeinde-(Stadt-)rat eine schriftliche Entscheidung zu geben und längstens binnen drei Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist den Beteiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen. Diesen steht innerhalb weiterer fünf Tage das Recht der Beschwerde an das Bezirksamt zu; die Beschwerde ist beim

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gemeinde-(Stadt-)rat anzuzeigen und auszuführen. Wird rechtzeitig Beschwerde erhoben, so legt der Gemeinde-(Stadt-)rat die Wählerliste unter Anschluß der auf die Beschwerde bezüglichen Aktenstücke dem Bezirksamt vor. Dieses führt mit tunlichster Beschleunigung eine Entscheidung des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde herbei. Den Beteiligten ist dieselbe besonders zu eröffnen.

Ein Rekurs gegen diese Entscheidung findet nicht statt; dagegen ist in den Fällen streitiger Stimmberechtigung die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig, welche jedoch den Vollzug der Entscheidung des Bezirksrats für die in Frage stehende Wahl nicht hemmt.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums vom Gemeinde-(Stadt-)rat kurz zu bemerken.

§ 19.

Die Wählerliste wird von dem Gemeinde-(Stadt-)rat mit der Beurkundung abgeschlossen, entweder, daß innerhalb der Einsprachefrist keine Einsprachen erhoben, oder daß die erhobenen Einsprachen erledigt wurden. Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden ist, darf eine Aufnahme von Wählern in dieselbe nicht mehr stattfinden.

§ 20.

Für abgesonderte Gemarkungen tritt an die Stelle des Gemeinde-(Stadt-)rats in den Fällen der §§ 15, 16, 17, 18 und 19 der Verwaltungsrat und wo ein solcher nicht besteht, der Stabhalter oder der mit der Verwaltung der Ortspolizei beauftragte Bürgermeister.

§ 21.

Der Tag der Wahl wird vom Ministerium des Innern bestimmt. Der Gemeinde-(Stadt-)rat bestimmt das Wahllokal und die Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat.

Das Wahllokal, sowie Tag und Stunde der Wahl mit der Einladung der Wahlberechtigten sind mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag am Rathause und in der sonst ortsüblichen Art bekannt zu machen.

§ 22.

Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet.

Sie besteht in Gemeinden, welche nur einen Wahldistrikt bilden,

1. aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus zwei weiteren vom Gemeinderate aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
3. aus dem Ratschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Werden kleinere Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahldistrikt vereinigt, so tritt noch der Bürgermeister der kleineren Gemeinde oder der Stabhalter der abgesonderten Gemarkung in die Wahlkommission der benachbarten Gemeinde ein, in der sich auch der Wahlort befindet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn abgesonderte Gemarkungen oder einzelne Orte einer zusammengesetzten Gemeinde eigene Wahldistrikte bilden, so tritt an die Stelle des Bürgermeisters und des Gemeinderats der Stabhalter und der Verwaltungsrat.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahldistrikte eingeteilt sind, werden die erforderlichen Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rat gebildet, der die Vorsitzenden aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Bürgerausschusses, die zwei Beisitzer aus der Zahl der Wahlberechtigten ernennt und einen Protokollführer, der nicht Wahlberechtigter zu sein braucht, bestellt.

Die Wahlkommission hat über alle vorkommenden Zweifel und Anstände, insbesondere über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der Stimmzettel, nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Mindestens drei Mitglieder der Kommission müssen während der ganzen Wahlhandlung im Wahllokal anwesend sein.

§ 23.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen desjenigen, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die Stimmzettel sind in einem mit dem amtlichen Stempel versehenen Umschlag, der sonst keine Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten.

Die Umschläge werden den Gemeinden vom Ministerium des Innern durch Vermittlung der Bezirksämter geliefert. Die Kosten trägt die Großherzogliche Staatskasse.

§ 24.

Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Umschläge gestellt.

Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Durch Bereitstellung eines der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raumes ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 25.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, erhält von einer durch die Wahlkommission in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum aufgestellten Person, welche kein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mitglied der Wahlkommission sein darf, einen abgestempelten Umschlag. Hierauf begibt er sich in den Nebenraum, wo er den Stimmzettel in den Umschlag steckt, tritt sodann an den Tisch der Wahlkommission, nennt seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste gefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Vorsitzenden der Wahlkommission oder dessen Vertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in den abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Vorsitzende der Wahlkommission zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum (Absatz 1) nicht begeben haben. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum (Absatz 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 26.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers neben dem Namen in der dem Protokoll anzuschließenden Wählerliste.

Die Wahlkommission läßt keine Wähler zur Abstimmung zu, welche nicht in die Wählerliste eingetragen sind.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 27.

Nach Umlauf der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat, werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (§ 26 Absatz 1) festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 28.

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der beiden Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Vorsitzenden der Wahlkommission, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag dem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste nach dem Muster in Anlage 3, welche ebenso wie die Wählerliste zur Beurkundung der Richtigkeit der Aufzeichnung der Abstimmungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vermerke beim Schlusse der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 29.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem mit dem amtlichen Stempel versehenen Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier sind;
3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. aus welchen die Person des Vorgeschlagenen nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind sämtlich ungültig.

§ 30.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll angeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag dem Protokoll anzuschließen. Die übrigen Stimmzettel und Umschläge sind je in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Gemeinde-(Stadt-)rat zu übergeben, welcher dieselben so lange aufzubewahren hat, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl, ohne daß Einsprachen erhoben wurden, abgelaufen oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftiges Erkenntnis erledigt sind.

Die Vernichtung der Stimmzettel und Umschläge erfolgt sodann unter Beurkundung des Vorgangs durch den Bürgermeister unter Zuzug des Ratschreibers.

§ 31.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Muster in Anlage 4 aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 32.

Das Ministerium des Innern ernennt aus der Zahl der Bezirksverwaltungsbeamten für jeden Wahlbezirk einen Kommissär zur Ermittelung des Wahlergebnisses (Wahlkommissär).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 33.

Die Wahlprotokolle (§ 31) mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Vorsitzenden der Wahlkommissionen ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Bezirksamt behufs Übermittelung an den Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

§ 34.

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine an seinem Amtssitze eine Versammlung von mindestens sechs und höchstens zwölf Wählern, welche nicht Staatsbeamte sein dürfen und im Wahlkreise wohnhaft sind. Außerdem ist ein Protokollführer, welcher Staatsbeamter sein darf, zuzuziehen.

Der Zutritt zu der Versammlung steht jedem Wähler offen.

§ 35.

In dieser Versammlung (§ 34) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahldistrikten durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blätter veröffentlicht.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahldistrikt ersichtlich sein muß.

§ 36.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie nötigenfalls zum Nachweise, daß er wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

§ 37.

Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl sind binnen einer Woche vom Wahltag an beim Wahlkommissär schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel anzubringen.

Der Wahlkommissär führt mit tunlichster Beschleunigung eine Entscheidung des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde herbei. Zuständig ist der Bezirksrat vom Amtssitze des Wahlkommissärs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 38.

Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder wird dieselbe für ungültig erklärt, so hat das Ministerium des Innern sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für diese Nachwahlen bleiben die Wahldistrikte und die Wahllokale unverändert, soweit nicht eine Verlegung der Wahllokale geboten erscheint.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder während der Wahlperiode Ersatzwahlen stattzufinden haben.

Wenn einer dieser Fälle innerhalb eines Jahres nach der allgemeinen Erneuerungswahl eintritt, so bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht; andernfalls müssen die gesamten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§ 39.

Das Protokoll über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse ist vom Wahlkommissär dem Ministerium des Innern vorzulegen.

2. Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

(§ 9 Ziffer 2 des Gesetzes.)

§ 40.

Wahlberechtigt für die Landwirtschaftskammer sind:

1. der Badische Landwirtschaftliche Verein;
2. der Badische Bauernverein;
3. der Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Großherzogtum Baden;
4. der Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen;
5. der badische Molkereiverband;
6. der badische Landesobstbauverein;
7. der Verband der Oberbadischen Zuchtgenossenschaften;
8. der Verband der Mittelbadischen Zuchtgenossenschaften;
9. der Verband der Unterbadischen Zuchtgenossenschaften;
10. der Verband der Vorderwälder Zuchtgenossenschaften;
11. der Verband der Hinterwälder Zuchtgenossenschaften;
12. der Verband der Oberbadischen Pferdezuchtgenossenschaften;
13. der Verband der Mittelbadischen Pferdezuchtgenossenschaften;
14. der Verband der Unterbadischen Pferdezuchtgenossenschaften;
15. die Schwarzwälder Pferdezuchtgenossenschaft;
16. der Oberbadische Weinbauverein;
17. der Verband der Oberbadischen Winzervereine;
18. der Affentaler Winzerverband;
19. der Verband der Oberbadischen Naturweinbauvereine;
20. der Verband der badischen Geflügelzuchtvereine;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

21. der Verband der badischen landwirtschaftlichen Geflügelzuchtgenossenschaften;
22. der Verband der badischen Gartenbauvereine;
23. der badische Landesverein für Bienenzucht.

§ 41.

Die in § 40 unter Ziffer 1 bis 6 genannten landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände haben je ein Mitglied zur Landwirtschaftskammer zu wählen.

§ 42.

Die übrigen wahlberechtigten landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände haben zusammen vier Mitglieder zur Landwirtschaftskammer zu wählen. Sie werden zum Zwecke der Wahl zu vier Gruppen vereinigt, von denen jede ein Mitglied wählt.

Die erste Gruppe bilden:

der Verband der Oberbadischen Zuchtgenossenschaften;
der Verband der Mittelbadischen Zuchtgenossenschaften;
der Verband der Unterbadischen Zuchtgenossenschaften;
der Verband der Vorderwälder Zuchtgenossenschaften;
der Verband der Hinterwälder Zuchtgenossenschaften.

Die zweite Gruppe bilden:

der Verband der Oberbadischen Pferdezuchtgenossenschaften;
der Verband der Mittelbadischen Pferdezuchtgenossenschaften;
der Verband der Unterbadischen Pferdezuchtgenossenschaften;
der Verband der Schwarzwälder Pferdezuchtgenossenschaften.

Die dritte Gruppe bilden:

der Oberbadische Weinbauverein;
der Verband der Oberbadischen Winzervereine;
der Affentaler Winzerverband;
der Verband Oberbadischer Naturweinbauvereine.

Die vierte Gruppe bilden:

der Verband der badischen Geflügelzuchtvereine;
der Verband der badischen Geflügelzuchtgenossenschaften;
der Verband badischer Gartenbauvereine;
der badische Landesverein für Bienenzucht.

§ 43.

Als landwirtschaftliche Vereinigungen im Sinne von § 7 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes gelten die in § 40 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinigungen und Verbände und, soweit sich dieselben in einzelne Vereine, Genossenschaften und dergleichen gliedern, auch diese.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Wahlbezirkseinteilung
für
die Wahlen zur Landwirtschaftskammer.

1. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Überlingen,
Amtsbezirk Pfullendorf,
Amtsbezirk Meßkirch.

2. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Konstanz,
Amtsbezirk Stockach.

3. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Engen,
Amtsbezirk Bonndorf.

4. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Waldshut,
Amtsbezirk Säckingen.

5. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Donaueschingen,
Amtsbezirk Triberg,
Amtsbezirk Villingen.

6. Wahlbezirk.

Amtsbezirk St. Blasien.
Amtsbezirk Schönau,
Amtsbezirk Neustadt.

Vom Amtsbezirk Freiburg die Gemeinden:

Au, Breitnau, Buchenbach, Burg, Dietenbach, Ebnet, Ebringen, Eschbach, Falkenstein, Freiburg, Hinterstraß, Hofsgrund, Horben, Kappel, Kirchzarten, Littenweiler, Merzhausen, Neuhäuser, Oberried, St. Georgen, St. Märgen, St. Peter, St. Wilhelm, Sölden, Stegen, Steig, Unteribental, Wagensteig, Weilersbach, Wildtal, Wittental, Wittnau, Zarten, Zastler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Schopfheim,
Amtsbezirk Lörrach.

8. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Müllheim,
Amtsbezirk Staufen.

9. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Breisach.

Vom Amtsbezirk Freiburg die Gemeinden:

Betzenhausen, Buchheim, Gundelfingen, Hochdorf, Hugstetten, Lehen, Mengen, Munzingen, Neuershausen, Opfingen, Schallstadt, Scherzingen, Tiengen, Umkirch, Waltershofen, Wolfenweiler.

10. Wahlbezirk.

Amtsgerichtsbezirk Emmendingen,
Amtsbezirk Waldkirch.

11. Wahlbezirk.

Amtsgerichtsbezirk Kenzingen,
Amtsbezirk Ettenheim.

12. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Lahr.

Vom Amtsgerichtsbezirk Offenburg die Gemeinden:

Altenheim, Diersburg, Elgersweier, Hofweier, Marlen, Müllen, Niederschopfheim, Schutterwald, Waltersweier, Weier, Zunsweier.

13. Wahlbezirk.

Vom Amtsgerichtsbezirk Offenburg die Gemeinden:

Appenweier, Bohlsbach, Bühl, Durbach, Ebersweier, Fessenbach, Griesheim, Nesselried, Offenburg, Ortenberg, Rammersweier, Urloffen, Windschläg, Zell-Weierbach.
Amtsgerichtsbezirk Gengenbach,
Amtsbezirk Wolfach.

14. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Kehl.

Vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinden:

Greffern, Hildmannsfeld, Moos, Oberbruch, Oberwasser, Schwarzach, Stollhofen, Ulm, Unzhurst, Zell.

15. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Oberkirch,
Amtsbezirk Achern.

16. Wahlbezirk.

Vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinden:

Altschweier, Balzhofen, Bühl, Bühlertal, Eisental, Hatzenweier, Koppel-Windeck, Lauf, Leiberstung, Neusatz, Neuweier, Oberweier, Ottersweier, Steinbach, Varnhalt, Vimbuch, Waldmatt, Weitenung.

Amtsbezirk Baden,
Amtsgerichtsbezirk Gernsbach.

17. Wahlbezirk.

Amtsgerichtsbezirk Rastatt.

Vom Amtsbezirk Ettlingen die Gemeinden:

Bruchhausen, Forchheim, Malsch, Mörsch und Neuburgweier.

18. Wahlbezirk.

Vom Amtsbezirk Ettlingen die Gemeinden:

Burbach, Busenbach, Ettlingen, Ettlingenweier, Etzenrot, Oberweier, Pfaffenrot, Reichenbach, Schielberg, Schöllbronn, Schluttenbach, Spessart, Sulzbach und Völkersbach.

Amtsbezirk Karlsruhe.

19. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Pforzheim,
Amtsbezirk Durlach.

20. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Bruchsal.

21. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Bretten,
Amtsbezirk Eppingen.

22. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Schwetzingen,
Amtsbezirk Mannheim,
Amtsbezirk Weinheim.

23. Wahlbezirk.

Vom Amtsbezirk Wiesloch die Gemeinden:

Rot, St. Leon, Walldorf, Wiesloch, Alt-Wiesloch.

Amtsbezirk Heidelberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

24. Wahlbezirk.

Vom Amtsbezirk Wiesloch die Gemeinden:

Baiertal, Dielheim, Horrenberg, Malsch, Malschenberg, Mühlhausen, Rauenberg, Rettigheim, Rotenberg, Schatthausen und Tairnbach.

Amtsbezirk Sinsheim.

25. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Mosbach,

Amtsbezirk Eberbach.

26. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Adelsheim,

Amtsbezirk Boxberg.

27. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Tauberbischofsheim.

28. Wahlbezirk.

Amtsbezirk Buchen,

Amtsbezirk Wertheim.

Anlage 2.

Wahlbezirk.

Wählerliste

für die

Wahl eines Mitglieds der Landwirtschaftskammer im Jahr

Amtsbezirk

Gemeinde (Stadt)

Lfd. Nummer	Zuname	Vorname	Alter (Jahre)	Beruf oder Gewerbe	Wohnort	Verm. der erfolgten Stimmenabgabe	Bemerkungen

Anlage 3.

Wahlbezirk.

Amtsbezirk:

Gemeinde:

Gegenliste.

Verhandelt ....., den ..... 19.....

Bei der am heutigen Tage vorgenommenen Wahl eines Mitgliedes zur Landwirtschaftskammer für den ..... Wahlbezirk haben von den ..... in der Gemeinde ..... abgegebenen gültigen Stimmen erhalten:

1. ..... zusammen ..... Stimmen.

2. ..... zusammen ..... Stimmen.

u. s. w.

Hierüber ist von dem unterzeichneten Beisitzer diese Gegenliste aufgenommen, vorgelesen und von der Wahlkommission mit unterschrieben und dem Wahlprotokoll beigefügt worden.

V. w. o.

Der Vorsitzende: Die Beisitzer:

Der Beisitzer und Führer der Gegenliste:

Anlage 4.

..... Wahlbezirk.

Amtsbezirk: .....

Gemeinde: .....

Verhandelt ....., den ..... 19....

Zur Wahl eines Mitglieds der Landwirtschaftskammer für den ..... Wahlbezirk in dem aus der Gemeinde ..... sowie der Gemeinde [1] ..... und der abgesonderten Gemarkung [1] ..... bestehenden Wahldistrikte sind die unterzeichneten Mitglieder der Wahlkommission erschienen, nämlich:

1. als Vorsitzender: .....
2. als Beisitzer: .....

und 3. als Protokollführer: .....

Der Vorsitzende der Wahlkommission eröffnet die Wahlhandlung um ..... Uhr ..... mittags.

Auf dem Tische, an welchem die Wahlkommission Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich die Wahlkommission davon überzeugt hatte, daß die Wahlurne leer sei.

Damit der Wähler unbeachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war ein der Beobachtung unzugänglicher, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehender Nebenraum bereit gestellt.

Durch die Wahlkommission war in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge der
aufgestellt worden.

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, in den Nebenraum, wo er seinen Stimmzettel unbeachtet in den Umschlag steckte. Er trat sodann an den Tisch der Wahlkommission heran, nannte seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag mit dem Stimmzettel, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, dem Vorsitzenden, der den Umschlag sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Zeichen machte.

Um ..... Uhr ..... mittags erklärte der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug

[1]) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe war um größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Hierauf erfolgte die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnete jeden Umschlag einzeln, nahm den Stimmzettel heraus und übergab ihn dem Vorsitzenden der Wahlkommission, der ihn laut vorlas und nebst dem Umschlag dem anderen Beisitzer weiterreichte; dieser bewahrte die Stimmzettel nebst Umschlägen bis zum Ende der Wahlhandlung auf.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte dabei jede, dem Kandidaten zugefallene Stimme einzeln und zählte die Stimmen laut.

In gleicher Weise führte der Beisitzer

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von der Wahlkommission unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß der Wahlkommission wurden ..... Stimmzettel für ungültig erklärt und zwar:

1. (Hier ist der Grund der Ungültigkeit anzugeben.)
2. Desgleichen.
3. Desgleichen.

u. s. w.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß der Wahlkommission für gültig erklärt.

1.

2.

u. s. w.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug

Ungültige Stimmzettel, sowie außer Berücksichtigung gelassene Umschläge waren vorhanden:

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also:

Beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.

Es haben erhalten:
(Landwirt Karl Müller in Steinbach 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.
zusammen 31 Stimmen)

1.

zusammen Stimmen.

2.

u. s. w.

Nachdem der Vorsitzende dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission anwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde verlesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Vorsitzende. Der Protokollführer.

Die Beisitzer.

Verordnung.

(Vom 6. März 1913.)

Die Wahl zur Landwirtschaftskammer durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Januar 1907, die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 93), wird auf Grund der §§ 9 Ziffer 2 Absatz 2, 16 des Gesetzes vom 28. September 1906, die Landwirtschaftskammer betreffend, verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Wahl der nach § 41 der Satzungen der Landwirtschaftskammer (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Seite 173) wahlberechtigten landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände ist durch die Generalversammlung der Mitglieder oder die Versammlung von Vertretern der Mitglieder, sofern solche Versammlungen regelmäßig stattfinden, bei ihrer regelmäßigen Zusammenkunft, andernfalls durch das kollegial zusammengesetzte Vertretungsorgan (Vorstand) vorzunehmen.

Das Ergebnis der Wahl ist dem Ministerium des Innern auf den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 2.

Die Wahl der nach § 42 der Satzungen der Landwirtschaftskammer zu Gruppen vereinigten wahlberechtigten landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände ist für jede Vereinigung und jeden Verband gesondert durch die Generalversammlung der Mitglieder oder die Versammlung von Vertretern der Mitglieder, sofern solche Versammlungen regelmäßig stattfinden, bei ihrer regelmäßigen Zusammenkunft vorzunehmen.

Werden nicht in allen zu einer Gruppe gehörigen Vereinigungen und Verbänden regelmäßige Generalversammlungen der Mitglieder oder Versammlungen von Vertretern der Mitglieder eingerufen oder finden die gedachten Versammlungen nicht in allen Vereinigungen und Verbänden einer Gruppe vor dem durch den Wahlkommissär (§ 3) für die Einreichung der Niederschriften über die Wahlhandlung festgesetzten Zeitpunkt statt, so ist die Wahl für alle zu der betreffenden Gruppe gehörigen Vereinigungen und Verbände durch das kollegial zusammengesetzte Vertretungsorgan (Vorstand) vorzunehmen.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus welcher ersichtlich sein muß:

1. die Zahl der abstimmenden Personen;
2. Name, Wohnort und Beruf der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, unter Angabe der Stimmenzahl.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der in der betreffenden Gruppe abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 3.

Für die Leitung der Wahl der vier Mitglieder der Landwirtschaftskammer, welche nach § 42 der Satzungen der Landwirtschaftskammer von den zu Gruppen vereinigten landwirtschaft-

lichen Vereinigungen und Verbänden zu wählen sind (§ 2), ernennt das Ministerium des Innern aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten einen Kommissär und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für die Einsendung der Niederschriften über die Wahlhandlung (§ 4).

§ 4.

Die Vorstände der wahlberechtigten Vereinigungen und Verbände sind vom Wahlkommissär spätestens vier Wochen vor dem vom Ministerium des Innern bestimmten Zeitpunkt schriftlich zur Vornahme der Wahl und zur Einsendung der Niederschriften über die Wahlhandlung aufzufordern.

§ 5.

Behufs Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär vier Mitglieder der wahlberechtigten Vereinigungen und Verbände, außerdem einen Protokollführer aus den Beamten des Wahlorts und ermittelt das Wahlergebnis für jede Gruppe gesondert. Ergibt sich hierbei eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 6.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche das Ergebnis der Wahlen nach Gruppen gesondert enthalten muß und nach erfolgter Verlesung von der Wahlkommission (§ 5) zu unterzeichnen ist.

§ 7.

Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich in der Karlsruher Zeitung zu veröffentlichen. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie nötigenfalls zum Nachweise, daß sie wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Verwahrung oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

§ 8.

Nach Abschluß der Verhandlung sind die Akten dem Ministerium des Innern einzusenden.

§ 9.

Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl sind binnen einer Woche vom Wahltag an beim Wahlkommissär schriftlich unter sofortiger Bezeichnung der Beweismittel anzubringen.

Über die Einsprachen oder Beschwerden entscheidet das Ministerium des Innern vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in den Fällen des § 14 des Gesetzes endgültig.

Karlsruhe, den 6. März 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Eberle.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 25. März 1913.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Dienstaufsicht über die Gemeindegerichte betreffend; das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffend; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend; die Geschäftsordnung für die Kreisversammlungen betreffend; die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Verordnung.

(Vom 13. März 1913.)

Die Dienstaufsicht über die Gemeindegerichte betreffend.

Auf Grund des § 19 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

In Ausübung des amtsgerichtlichen Dienstaufsichtsrechts über die Gemeindegerichte werden bei den Gemeindegerichten regelmäßige Dienstprüfungen vorgenommen.

§ 2.

Die Dienstprüfungen bei den Gemeindegerichten sind regelmäßig mit denjenigen bei den Standesämtern zu verbinden. An den Amtsgerichtssitzen selbst bleibt es den Amtsgerichten überlassen, die Dienstprüfung bei dem Gemeindegericht auch zu einem anderen Zeitpunkt, mindestens aber alle 2 Jahre, vorzunehmen. In den der Städteordnung unterstehenden Städten sollen die Dienstprüfungen bei dem Gemeindegericht stets durch den Amtsgerichtsvorstand erfolgen, welchem überlassen bleibt, die Dienstprüfungen auf längere, niemals aber 4 Jahre überschreitende Zeiträume zu beschränken.

§ 3.

Die Erlassung näherer Vorschriften über die Art der Vornahme der Dienstprüfungen und die Ausübung der Dienstaufsicht über die Gemeindegerichte bleiben der besonderen Anordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vorbehalten.

Karlsruhe, den 13. März 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch. Karle.

Bekanntmachung.

(Vom 13. März 1913.)

Das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffend.

Die Dienstweisung für die Gemeindegerichte erhält zu § 3 als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Von den in Gemäßheit des § 2 Absatz 2 und des § 3 Absatz 1 dieser Dienstweisung erfolgenden Ernennungen besonderer Gemeinderichter hat der Bürgermeister (Oberbürgermeister) das Amtsgericht alsbald nach erfolgter Ernennung in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 13. März 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Karle.

Verordnung.

(Vom 11. März 1913.)

Die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend.

Zum Vollzug des achten Titels des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 wird, unter Aufhebung der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1869, die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 455 ff.), verordnet, was folgt:

§ 1.

Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen (§ 133 Ziffer 4 des Schulgesetzes) sind bei dem Unterrichtsministerium einzureichen, das über die zu erbringenden Nachweise im einzelnen Fall Entschließung treffen wird.

§ 2.

Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Lehranstalten mit den Zielen von Volks-, Fortbildungs- und Fachschulen sowie von Höheren Lehranstalten und Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen (§ 133 Ziffer 1, 2, 3 des Schulgesetzes) sind bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, schriftlich einzureichen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Unternehmers nach Vor- und Zuname, Geburtsort und -Zeit und Staatsangehörigkeit. Ist der Unternehmer eine juristische Person oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, so ist dieselbe nach Art, Sitz und Name zu bezeichnen, und es sind die zu ihrer Vertretung berufenen Organe anzugeben.
2. Die Bezeichnung des Orts, wo die Anstalt errichtet werden soll.

3. Die Bezeichnung der öffentlichen Schulgattung, deren Ziele die Anstalt verfolgt oder weiter ausgestaltet.
4. Die Angabe, ob die Anstalt nur für Knaben oder Mädchen oder für beide Geschlechter bestimmt ist, und ob mit ihr ein Internat verbunden werden soll.
5. Die Benennung des Vorstehers und sämtlicher Lehrer der Anstalt unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtszeit und -Ort und Staatsangehörigkeit.
6. Die Erklärung darüber, ob dem Unterricht der Lehrplan einer bestimmt zu bezeichnenden öffentlichen Schulgattung oder ein besonderer Lehrplan zugrunde gelegt werden soll.
7. Die Bezeichnung der Anstaltsräume einschließlich jener für ein etwaiges Internat.

§ 3.

Dem Gesuche (§ 1) sind beizulegen:

1. Amtliche Nachweise über die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und sämtlicher Lehrer.
2. Nachweise über die Befähigung des Vorstehers und sämtlicher Lehrer zur Unterrichtserteilung, soweit es sich nicht um Lehrer handelt, die im öffentlichen Schuldienst des Landes stehen und zur Erteilung des in Frage kommenden Unterrichts ausgebildet sind.
3. Der vollständige Lehrplan, soweit er nicht mit dem Lehrplan einer bestimmt bezeichneten öffentlichen Schulgattung übereinstimmt.
4. Lageplan, Grund- und Aufrisse der Anstaltsräume einschließlich jener für ein etwaiges Internat mit Eintragung der Maße.

Wenn es sich um die Errichtung einer Anstalt zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen handelt, ist außerdem das Vorhandensein eines Bedürfnisses für die Errichtung der Anstalt nachzuweisen.

§ 4.

Anzeigen über die Errichtung von Anstalten, die den Zweck haben, nur in einzelnen Fächern öffentlicher Bildungsanstalten eine schulmäßige Ausbildung an Personen zu vermitteln, die das normale Alter von Schülern solcher Anstalten noch nicht überschritten haben, sind, soweit die Veranstaltungen nicht unter die Bestimmungen des § 135 des Gesetzes fallen, bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet ist, einzureichen.

Die Anzeigen müssen die in § 2 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 4, 5, 7 genannten Angaben enthalten und die Unterrichtsfächer mit kurzer Darstellung des Lehrplans bezeichnen.

§ 5.

Das Bezirksamt hat in den Fällen der §§ 2 und 4 die Schulräume und die sonstigen baulichen Einrichtungen durch einen Sachverständigen einsehen zu lassen und, wenn sich dabei ergibt, daß sie für die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Schüler irgendwelche Gefahr bieten, eine Besichtigung und Begutachtung durch den Großherzoglichen Bezirksarzt zu veranlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner sind über die Person des Unternehmers und der Lehrer an Anstalten der in § 4 bezeichneten Art, soweit dem Bezirksamt die Persönlichkeiten nicht als unbescholten bekannt sind, geeignete Erhebungen zu veranlassen.

§ 6.

Die Bezirksämter haben die bei ihnen eingekommenen Genehmigungsgesuche und Anzeigen nach Veranlassung der etwa erforderlichen Ergänzungen und nach Vornahme der in § 5 bezeichneten Erhebungen dem für die Beaufsichtigung der betreffenden Schulgattung oder des betreffenden Unterrichtsfaches zuständigen Ministerium und, wenn die Zuständigkeit des Unterrichtsministeriums neben der eines anderen Ministeriums begründet ist, zuerst dem Unterrichtsministerium vorzulegen (§§ 6 und 7 der landesherrlichen Verordnung vom 8. August 1910 betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz).

Die Vorlage an das Ministerium des Innern hat, soweit Veranstaltungen auf dem Gebiet des gewerblichen und Handels-Unterrichts in Frage stehen, durch Vermittelung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts — Abteilung II —, die Vorlage an das Unterrichtsministerium aber durch Vermittelung des zuständigen Kreisschulamts zu geschehen.

§ 7.

Wenn dem Bezirksamt bekannt wird, daß eine der für den Fortbestand einer Anstalt erforderlichen Voraussetzungen in Wegfall gekommen ist, so hat es hiervon ungesäumt dem zuständigen Ministerium Anzeige zu erstatten.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Kreisschulämtern ob.

§ 8.

Anzeigen über die Errichtung von Verpflegungsanstalten für Schüler öffentlicher Bildungsanstalten und von Kleinkinderschulen sind an das zuständige Bezirksamt zu erstatten.

Die Bezirksämter werden sich darüber verlässigen, ob die vorhandenen Räume eine Gefahr für die Gesundheit und Sittlichkeit der Zöglinge und Kinder bieten. Ergeben sich in dieser Beziehung Beanstandungen, so wird das Bezirksamt deren Beseitigung im Benehmen mit dem Unternehmer herbeizuführen suchen. Gelingt dies nicht oder handelt es sich um so erhebliche Beanstandungen, daß eine auch nur vorübergehende Fortführung der Anstalt nicht zulässig erscheint, so ist dieselbe auf Grund des § 30 des Polizeistrafgesetzbuches zu schließen.

§ 9.

Veränderungen in der Person des Vorstehers und der Lehrer, im Lehrplan sowie die Verlegung der Unterrichtsräume oder wesentliche Veränderungen in den letzteren sind beim Bezirksamt unter Beachtung der bei der erstmaligen Errichtung der Anstalten zu beachtenden Vorschriften schriftlich anzuzeigen.

Für das von den Bezirksämtern einzuhaltende Verfahren sind die Vorschriften des § 6 maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 10.

In Bezug auf die Anforderungen in baulicher Hinsicht sind für nichtstaatliche Lehr- und Erziehungsanstalten und für Kleinkinderschulen die Vorschriften der Schulhausbauverordnung maßgebend.

Pläne zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Lehranstalten der in § 133 und § 134 Absatz 1 des Schulgesetzes bezeichneten Art sind vom Bezirksamt nach Anhörung der Bezirksbauinspektion und des Bezirksarztes vor Erteilung der Baugenehmigung dem zuständigen Ministerium vorzulegen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken zu geben.

§ 11.

Die Unternehmer von Lehranstalten, in welche Kinder im schulpflichtigen Alter Aufnahme finden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß von dem Ein- und Austritt solcher Kinder der Ortsschulbehörde die in der Schulordnung für die Volksschulen vorgeschriebenen Anzeigen erstattet und daß in Bezug auf die gesundheitliche Überwachung dieser Schüler mindestens dasjenige Maß von Fürsorge geleistet werde, das nach bestehender Verordnung an dem betreffenden Ort den Schülern entsprechender Anstalten, und wenn solche nicht vorhanden sind, den Schülern der Volksschule zuteil wird.

Sie sind ferner verbunden, über die Schulversäumnisse ihrer Schüler nach Anleitung der Vorschriften der Schulordnung für die Volksschulen genaue Aufzeichnungen zu machen, dieselben vierteljährlich zusammenzustellen und dem Unterrichtsministerium auf Verlangen vorzulegen.

§ 12.

Anstalten, welche die Ziele von Volks- und Fortbildungsschulen verfolgen, unterstehen in unterrichtlicher Beziehung der unmittelbaren Aufsicht der Kreisschulämter, Fachschulen jener des Landesgewerbeamts.

Die unterrichtliche Aufsicht über die Anstalten mit höheren Zielen wird unmittelbar durch das zuständige Ministerium ausgeübt.

In gesundheitlicher Beziehung unterstehen die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten sowie die Kleinkinderschulen der Aufsicht des Bezirksarztes.

§ 13.

Die Unternehmer und Vorsteher nichtstaatlicher Lehr- und Erziehungsanstalten sind verpflichtet, den Vertretern und Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen jederzeit Zutritt in die Anstalten zu gewähren.

Als Aufsichtsbehörden gelten neben den Behörden, welche zur Erteilung der Genehmigung zuständig, oder an welche die Anzeigen über die Errichtung von Anstalten zu richten sind, die mit der unterrichtlichen und gesundheitlichen Beaufsichtigung betrauten Behörden (§ 12).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 14.

Von der Schließung einer Anstalt ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist an die Behörde weiterzuleiten, welche die Genehmigung zur Errichtung der Anstalt erteilt hat, oder an welche die Anzeige über deren Errichtung zu erstatten war.

Ist die Anzeige unterlassen worden, so hat das Bezirksamt, sobald es Kenntnis von der erfolgten Schließung der Anstalt erhalten, die in Absatz 1 bezeichnete Anzeige von Amts wegen zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Kreisschulamt ob.

§ 15.

Die Anzeige über das Vorhaben gewerbsmäßiger Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten an minderjährige Personen ist bei dem Bezirksamt unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsort und -Zeit und Staatsangehörigkeit der den Privatunterricht erteilenden Person einzureichen.

Das Bezirksamt hat die Anzeige nach Vornahme von Erhebungen im Sinne des § 5 Absatz 2 auf dem in § 6 Absatz 2 bezeichneten Wege dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Wenn die sittliche Würdigkeit des Anzeigers nicht zu beanstanden ist, wird ihm darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

Karlsruhe, den 11. März 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Böhm.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Baumgratz. Dr. Bader.

Verordnung.

(Vom 7. März 1913.)

Die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend.

In § 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1908, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend (Gesundheitsverordnung, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908, Seite 685) wird als Absatz 2 folgende Bestimmung aufgenommen:

„Auch kann durch ortspolizeiliche Vorschrift verboten werden, gesundheitsschädliche und ekelerregende Flüssigkeiten in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen feilzuhalten und abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist".

Karlsruhe, den 7. März 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Bader.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 14. März 1913.)

Die Geschäftsordnung für die Kreisversammlungen betreffend.

Die mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1866 Nr. 8818 erlassene, im Centralverordnungsblatt 1866 Nr. XV Seite 77 bekannt gemachte „Geschäftsordnung für die Sitzungen der Kreisversammlung" wird mit sofortiger Wirkung geändert wie folgt:

Der Absatz 3 des § 3 erhält folgende Fassung:

„Beide Wahlen geschehen durch geheime Stimmgebung. Von der Vornahme der Wahlen durch geheime Stimmgebung kann im einzelnen Fall abgesehen werden, wenn sich gegen einen solchen Vorschlag aus der Kreisversammlung ein Widerspruch nicht erhebt".

Karlsruhe, den 14. März 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Eberle.

Bekanntmachung.

(Vom 18. März 1913.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1912 Nr. XLIV) bis zum 1. Oktober 1913 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausierweise Einkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist. (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97.)

Karlsruhe, den 18. März 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Jäger.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 29. März 1913.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Abänderung der Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien betreffend; die Steuerbefreiung des als Haustrunk bereiteten Weines betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. März 1913.)

Die Abänderung der Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

In § 1 Absatz 1 Ziffer 2 Unserer Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287) sind folgende Festtage zu streichen:

Mariä Lichtmeß, Josefstag, Mariä Verkündigung und Mariä Geburt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. März 1913.

Friedrich.

von Bodman. Böhm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 26. März 1913.)

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Juli 1892 wird verordnet:

Die Befugnisse, welche in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. März 1913 betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien — Reichsgesetzblatt Seite 129 — der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind, werden durch das Bezirksamt wahrgenommen.

Karlsruhe, den 26. März 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Dr. Häußner

Verordnung.

(Vom 18. März 1913.)

Die Steuerbefreiung des als Haustrunk bereiteten Weines betreffend.

Die Verordnung vom 30. Juli 1888, die Steuerbefreiung des als Haustrunk bereiteten Weines betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII Seite 378 ff.), erhält in § 7 als Absatz 4 folgenden Zusatz:

In Reborten kann die Bezirkssteuerbehörde zulassen, daß die Steuereinnehmereien auf Antrag der Rebbesitzer nach deren Anmeldung und nach eigener Kenntnis der Verhältnisse zum voraus für jedes Jahr die Weinmenge bestimmen, bis zu welcher der Verkauf stattfinden darf.

Karlsruhe, den 18. März 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Rheinboldt.

Schneider.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg